DIE UNTERBRECHUNG DER VERJÄHRUNG IM STRAFRECHTE

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER DEUTSCHEN UND AUSLÄNDISCHER STRAFGESETZENTWÜRFE

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT
ERLANGEN

VORGELEGT VON

ERICH KEINATH
AUS UNTERTÜRKHEIM

APPROBIERT AM 3. AUGUST 1930

31:7

REFERENT: UNIVERSITÄTSPROFESSOR **DR. KOHLER**

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINEN LIEBEN ELTERN IN DANKBARKEIT!

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis . . . . . Seite 4

A. Einleitende Bemerkungen:

I. Abgrenzung der Aufgabe . . . . . Seite 7

II. Das Rechtsinſtitut der Verjährung im Allgemeinen . . . . . Seite 8

B. Hauptteil:

Kapitel I:

Die Unterbrechung der Verjährung im geltenden deutſchen Rechte.

1. Die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung . . . . . Seite 14
2. Die Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung . . . . . Seite 18
3. Beſonderheiten des bayeriſchen, insbeſondere pfälziſchen Forſtſtrafgeſetzes . Seite 20
4. Kritik der Regelung des geltenden Rechtes . . . . . Seite 21

Kapitel II:

Die Unterbrechung der Verjährung in den deutſchen ſowie ausländiſchen Strafgeſetzentwürfen.

1. Die deutſchen Entwürfe . . . . . Seite 24
2. Die öſterreichiſchen Entwürfe . . . . . Seite 35
3. Die ſchweizeriſchen Entwürfe . . . . . Seite 41
4. Die italieniſchen Entwürfe . . . . . Seite 46
5. Der deutſche Entwurf in der Faſſung nach Beratung durch den Strafrechtsausſchuß im Beſonderen . . . . . Seite 48

C. Schluß:

Geſamtergebnis . . . . . Seite 55

Anlage . . . . . Seite 56

LITERATURVERZEICHNIS

Abegg: Über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen. Breslau 1862.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs. Leipzig 1922 (zit.: Meyer-Allfeld).

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. Mit Begründung. 2 Teile. Veröffentlicht auf Anordnung d. Reichsjustizministeriums. Berlin 1925.

Arndt: Ein Beitrag zur Lehre von der Verjährung erkannter Strafen, in Goltdammers Archiv, Bd. 18, S. 742.

Bar, v.: Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seine Reform. 3 Bände 1906, 1907, 1909.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Leipzig 1898.

Berolzheimer: Entgeltung im Strafrechte. München 1903.

Beschluß des Nationalrates zum Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuchs, 1928.

Beschlüsse der Strafrechtskommission. Mitget. v. Luckas und Ebermayer in D. J. Z. 1912 und 1913.

Beschlüsse 1. Lesung des (österreich.) Strafrechtsausschusses betr. den Entwurf zu einem Bundesgesetz, womit ein Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen erlassen wird. Österr. Staatsdruckerei, Wien 1928.

Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgem. Teil, 7. Aufl. 1907.

Binding: Handbuch des Strafrechts, I. Bd., Leipzig 1885.

Binding: Strafrechtl. und prozessuale Abhandlungen, 2 Bde., München und Leipzig 1915.

Birkmeyer, v.: Darstellung des Strafrechts in seiner Enzyklopädie d. Rechtswissenschaften, Berlin 1904.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines schweizer. Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918.

Bumke: Der neue Strafgesetzentwurf, in D. J. Z. 25, S. 21 ff.

Bunge: Die Reform des italienischen Strafrechts, D. J. Z. 1928, S. 138 ff.

Dambach: Über den Rechtsgrund der Verjährung im preuß. Strafrechte, in Goltdammers Arch. Bd. 9, S. 30 ff.

Daniel: Italien, die Aufnahme d. Strafgesetzentwurfs in Italien, in Z. 49, S. 498.

Der deutsche Strafgesetzentwurf. Im Auftrag des Vorstandes d. österr. kriminalistischen Vereinigung. Herausgegeben v. W. Gleispach, Leipzig 1921.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches. Krit. Besprechung d. Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Hrsg. v. Aschrott u. v. Liszt. 2 Bde. Berlin 1910 (zit.: Reform Bd. 1 bezw. Bd. 2).

Dohna, v.: Die Verjährung in Reform d. Strafrechts 1926.

Ebermayer: Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch, in Z. 42, S. 649.

Ebermayer: Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1914.

Ebermayer: Die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, in Leipz. Zeitschrift f. deutsches Recht 1921, S. 80 ff.

Entwurf der Strafrechtskommission 1913. Text veröffentlicht 1921.

Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs 1927. Reichstag III. 1924—27. Drucksache Nr. 3390. Ausgeg. am 19. Mai 1927.

Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentl. auf Anordnung d. Reichsjustizministeriums. Mit Begründung u. Denkschrift, Berlin 1921, Teil 2 u. 3.

Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908. Im Auftrag des eidgenöss. Justiz- und Polizeidepartements. Von Prof. Zürcher in Zürich verfaßt.

Feuerbach, v.: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, hersg. von Mittermaier, Gießen 1847 (zit.: Feuerbach-Mittermaier).

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für d. Deutsche Reich. 18. Aufl., Tübingen 1929.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Mit Begründung. Berlin 1911.

Gerland: Der Entwurf 1925. Krit. Besprechung des Allgem. Teils. Berlin und Leipzig 1925.

Goldmann: Die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung, Leipzig. Diss. 1909.

Gründler, C. A.: Archiv d. kriminellen Rechts. N. F. 1841.

Hafter: Lehrbuch des schweiz. Strafrechts, Allgem. Teil. Berlin 1926.

Hirzel: Krit. Betrachtung der neuen Doktrin und Gesetzgebung über Verjährung der Strafen. Züricher Diss. 1860.

Holtzendorff, v.: Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, 4 Bde. 1871—1877.

Kill: Über die Gründe und den Rechtsgrund der Verjährung, im Ger. S. 20, 1868.

Köhler: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, in Hirths Annalen 1910, S. 220.

Köhler: Deutsches Strafrecht. Leipzig 1917.

Köhler: Reformfragen des Strafrechts. München 1903.

Köhler: Strafrechtliche Bestimmungen grundlegender Art in neueren Entwürfen und Gesetzen. Erlangen 1929.

Kress: Natürliche und künstliche Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung, im Ger., S. Bd. 71, S. 85 ff.

Kries, v.: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg 1892.

Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Herausgegeben von Birkmeyer und Nagler. Leipzig 1908.

Leipziger Kommentar. Das Reichsstrafgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Erl. v. Ebermayer, Eichelbaum, Lobe, Rosenberg. Berlin und Leipzig 1920.

Liszt, v.: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, herausgegeben v. E. Schmidt, 9. Aufl., Berlin und Leipzig 1921 (zit.: Liszt-Schmidt).

Lourié: Kriminalverjährung, Breslau 1914.

Mayer, M. E.: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, Lehrbuch, Heidelberg 1915.

Meyer: Das Wesen der Verjährung. Rostocker Diss. 1927.

Meyer, Hugo: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl., Erlangen 1888.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889.

Österreichischer Gegenentwurf zum Allgem. Teil des I. Buches des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919. Veröffentl. Wien, Staatsdruckerei 1922.

Österreichische Gesetzeskunde, Bd. II. Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, erläutert von Altmann, Wien 1911.

Olshausen, v.: Kommentar z. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl. Berlin 1927.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Herausgegeben von Delius, 14. Aufl., Berlin 1901 (zit.: Oppenhoff-Delius).

Ortmann: Einige Bemerkungen über die Unterbrechung und Sistierung der Kriminalverjährung, in Archiv für praktische Rechtswissenschaft, I. Bd. 1879.

Progretto di un nuovo codice penale, Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch 1928, in Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 48, Berlin-Leipzig 1928.

Protokolle der (deutschen) Strafrechtskommission. (Die Protokolle sind nur metallographiert und nur in einigen wenigen Bibliotheken vorhanden).

Protokolle der zweiten Experten-Kommission z. schweiz. Strafgesetzbuch, Zürich u. Luzern 1912—1920.

Pulvermacher: Die Gründe der Verjährung im Strafrecht, in Goltdammers Archiv Bd. 18, S. 145.

Regierungsentwurf eines österr. Strafgesetzbuches 1912, in Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Beilageheft zum 20. Bd., S. 1 ff.

Risch, v.: Über den rechtlichen Charakter der Kriminalverjährung in Ger. S. 36, S. 246.

Risch, v.: Zur Frage der rechtlichen Konstruktion der Kriminalverjährung nach heutigem Rechte, in Z. 9, S. 235, 1889.

Rubo: Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1879.

Rüdorff: Das Strafgesetz für das Deutsche Reich. Kommentar. Herausgegeben von Stenglein, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1881 (zit.: Rüdorff-Stenglein).

Schmidt, Richard: Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung, Leipzig 1912.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich m. Kommentar. Berlin 1914.

Schwarze, v.: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 5. Aufl., Leipzig 1884.

Stenographiſche Berichte anläßlich der Beratung der Novelle von 1876, Reichstagsverhandlungen Bd. 38.
Stenographiſche Berichte des 32. (deutſchen) Reichstagsausſchuſſes 1927, 3. Wahlperiode, 43. und 44. Sitzung.
Stenographiſche Berichte des 21. (deutſchen) Reichstagsausſchuſſes 1928, 4. Wahlperiode, 18. Sitzung.
Stenographiſche Berichte über die Verhandlungen des Reichstags vom Jahre 1870. 1. Legislat.-Periode, III. Seſſion, Bd. 10.
Stenogr. Bulletin über die Verhandlungen des (ſchweizeriſchen) Nationalrates, Winterſeſſion 1928.
Temme: Lehrbuch des preuß. Strafrechts. 1876.
Unterholzner-Schirmer: Ausführl. Entwicklung der geſ. Verjährungslehre, 2. Aufl. Bd. II, 1858.
Vergleichende Darſtellung des deutſchen und ausländiſchen Strafrechts, Allgem. Teil, Bd. I, Berlin 1908.
Verhandlungen der Expertenkommiſſion des eidgenöſſ. Juſtiz- u. Polizeidepartements über den Vorentwurf zu einem ſchweiz. Strafgeſetzbuch. Bern 1896.
Vorentwurf zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch. Mit Begründung. Berlin 1909.
Vorentwurf zu einem öſterr. Strafgeſetzbuch, Sept. 1909, in Z. Bd. 30, S. 203 ff.
Vorentwurf zu einem ſchweiz. Strafgeſetzbuch nach den Beſchlüſſen der Expertenkommiſſion. Berlin 1896.
Vorentwurf zu einem ſchweiz. Strafgeſetzbuch. Nach Faſſung der Expertenkommiſſion, April 1908, Berlin 1909.
Vorlage der (öſterr.) Bundesregierung mit Begründung. 49 d. Beilagen. Nationalrat. III. Geſetzgebungsperiode. Öſterr. Staatsdruckerei Wien 1927.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutſchen Strafrechts. München 1914.
Wächter, v.: Das deutſche Strafrecht. Leipzig 1881.
Wolff: Die Verjährung. Breslauer Diſſ. 1914.
Zuſammenſtellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch, gefertigt im Reichsjuſtizamt. Berlin 1911.

BENUTZTE ZEITSCHRIFTEN.

Annalen des Deutſchen Reichs für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirtſchaft, begründet von Hirth und Seyde (zit.: Hirths Annalen).
Deutſche Juriſten-Zeitung (zit.: D. J. Z.).
Deutſche Strafrechtszeitung (zit.: D. St. Z.).
Gerichtsſaal herausgegeben v. Oetker und Finger (zit.: Ger. S.).
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (zit.: Goltd. Arch.).
Juriſtiſche Wochenſchrift (zit.: J. W.)
Leipziger Zeitſchrift für Deutſches Recht (zit.: L. Z.).
Mitteilungen der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung (zit. Mitteilungen d. J. K. V.)
Zeitſchrift für die geſamte Strafrechtswiſſenſchaft, herausgegeben v. Lilienthal, v. Hippel, Kohlrauſch, Delaquis, Alsberg (zit.: Z.)

A. Einleitende Bemerkungen.

I. Abgrenzung der Aufgabe.

Vergleicht man die Regelung der Verjährung im geltenden Rechte mit derjenigen in den einzelnen deutſchen Entwürfen, ſo tritt uns eine große Verſchiedenheit insbeſondere in der Behandlung der Unterbrechung entgegen, ein Beweis dafür, wie ſehr die Meinungen über die Bedeutung und Berechtigung der Unterbrechung auseinandergehen. Während das Reichsſtrafgeſetzbuch die Möglichkeit einer unbeſchränkten Wiederholung von Unterbrechungsakten kennt, ſetzt der Vorentwurf von 1909 bei grundſätzlicher Anerkennung der Unterbrechung eine Grenze für die durch ſie bewirkte Verlängerung. Noch weiter gehen aber die folgenden Entwürfe, die die Unterbrechung beſeitigen und an ihrer Stelle eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Verjährungsfriſt durch Beſchluß des Richters oder der Strafvollzugsbehörde einführen. Den Abſchluß in dieſer Entwicklung bildet ſodann die vollſtändige Beſeitigung jeder Möglichkeit der Verlängerung, wie ſie vom Strafrechtsausſchuß des Reichstags am 19. Dezember 1927 bei Beratung des Entwurfes 1927 beſchloſſen wurde.

Die verſchiedene Behandlung der Zulaſſung von Unterbrechungsakten läßt daher eine Beſchäftigung mit der Frage berechtigt erſcheinen, welcher Regelung der Vorrang einzuräumen iſt, insbeſondere ob eine vollſtändige Beſeitigung der Unterbrechung den kriminalpolitiſchen Forderungen der neuen Strafrechtsreform gerecht wird, oder ob ſich eine Wiedereinführung der Unterbrechung, mit begrenzter oder unbegrenzter Wirkung, aus beſonderen Gründen empfiehlt.

Um dieſe Frage aber würdigen zu können, erſcheint es geboten, zunächſt in einer Vorbemerkung in ganz kurzen Zügen auf die Verjährung im Allgemeinen einzugehen. Dagegen wird von einer beſonderen Darſtellung der Geſchichte der Verjährung und ihrer Unterbrechung Abſtand genommen, da dieſe in der Strafrechtsliteratur bereits eine ſehr erſchöpfende Darſtellung und Erörterung erfahren hat [1]).

[1]) Vgl. Loening, Die Verjährung, Vergleichende Darſtellung des deutſchen und ausländiſchen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1. Bd., S. 384 und die daſelbſt angegebene Literatur.

II. Das Rechtsinstitut der Verjährung im Allgemeinen.

Das geltende Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet zwei Arten der Verjährung.

Die Strafverfolgungsverjährung (StGB. §§ 67—69) und die Strafvollstreckungsverjährung (StGB. §§ 70—72).

Aus der gemeinsamen Regelung im Reichsstrafgesetzbuch, vor allem aus der Zusammenfassung in dem vorangeschickten § 66 erhellt, daß die genannten Verjährungsarten auf demselben Grundgedanken beruhen. Der bei Begehung eines Delikts entstehende staatliche Strafanspruch erlischt nach Ablauf der Verjährungsfrist und zwar besteht die Strafverfolgungsverjährung in dem Wegfall des staatlichen Anspruches, die Strafe zu verhängen, die Vollstreckungsverjährung in dem Erlöschen des staatlichen Anspruches, eine solche zu vollstrecken. Wenn demnach seit Entstehung des staatlichen Anspruches eine gewisse Zeit verstrichen ist, ohne daß der Staat ihn durchzusetzen oder anderweitig geltend zu machen versucht hat, so geht er dieses Anspruchs für immer verlustig.

Nicht schafft also der Ablauf einer Verjährungsfrist etwa ein „Recht des Verbrechers auf Straflosigkeit", er beseitigt vielmehr nur den dem staatlichen Strafrecht entspringenden staatlichen Anspruch.

Fragt man nun nach dem Grunde der Verjährung, so tritt uns hier eine große Verschiedenheit der Ansichten entgegen, eine Verschiedenheit, die der der Strafrechtstheorien entspricht. Unbestritten ist nur, daß die Verjährung von amtswegen zu berücksichtigen und daß sie unverzichtbar ist.

Der Grund der Verjährung wurde einmal in dem bloßen Ablauf der Zeit erblickt, der eine strafaufhebende Wirkung zur Folge habe (sogen. Zeitwirkungstheorie)[1]). Der verübte Schaden und Schmerz werde im Laufe der Zeit allmählich beseitigt und erlöschen. Eine jetzt noch nachhinkende Strafe sei ungerecht und unbillig. Dieser Begründung wurde vor allem entgegengehalten, daß die Zeit nur eine formale Größe sei, die zur Messung der Entfernungen diene. Der Rechtsgrund der Verjährung könne aber nicht in einer formalen, sondern nur in einer realen Größe gesucht und gefunden werden.

Sodann wurde zur Rechtfertigung behauptet, der Verbrecher gehe nicht ohne Strafe aus, denn die Leiden und Qualen, die Angst und Pein, die er bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ausgestanden, könnten als vollständige Abbüßung seines Verbrechens angesehen werden. Dadurch sei dann objektiv die Wiederherstellung des verletzten Rechtes, subjektiv die völlige Genugtuung und die Wiederaussöhnung mit der Gesellschaft bewirkt. Der Grundgedanke, der dieser sogen. Sühnetheorie[2]) zu Grunde liegt, ist, daß diese für den Verbrecher so schwere Zeit für ihn die gleiche Bestrafung bedeutete, wie die richterliche Bestrafung selbst. Jedoch muß hiegegen angeführt werden, daß notorisch solche Qualen und Gewissensbisse, die ein Äquivalent der Strafe bilden könnten, in der großen Mehrzahl der Fälle gänzlich fehlen; daß andererseits, wenn man solche inneren Qualen voraussetzen will, dasselbe Äquivalent auch für den

[1]) Berner, Lehrbuch S. 318; Dambach Goltd. A. Bd. 9 S. 35/36. Vgl. auch (gegen die Theorie) Berolzheimer in „Entgeltung im Strafrechte" S. 305.

[2]) Vertreter dieser Theorie sind: Birkmeyer, Enzyklopädie § 32, 2 S. 1086; Arndt, Goltd. Arch. Bd. 18 S. 742; Hirzel, Über Verjährung der Strafen, Züricher Diss. 1860, S. 35.

die Strafe erduldenden Verbrecher gelten müßte, dergestalt, daß dieser neben den Qualen des Gewissens noch die des Strafübels zu erdulden hätte, folglich einer doppelten Bestrafung unterworfen würde.

Andere wieder finden den Grund der Verjährung in der inzwischen eingetretenen Besserung des Täters[1][2]). Dabei wird geltend gemacht, der Verbrecher sei im Laufe der Zeit ein anderer geworden; er sei nicht mehr der schlechte Mensch, der er zur Zeit der Tat war. Jedoch die Tatsache allein, daß der Täter innerhalb der Verjährungsfrist kein neues Delikt begangen hat, berechtigt nicht zu der notwendigen Folgerung, der Täter habe sich tatsächlich gebessert. Mit Recht führt Heinze[3]) aus: Daß der Täter in der Zwischenzeit Verbrechen nicht begangen hat, kann ebensowohl in dem Mangel an Gelegenheit, an Beweggründen oder in erlahmendem Unternehmungsgeist wie in Umwandlung der Gesinnung seinen Grund haben."

Binding sodann anerkennt als einzig zwingenden Grund die Beweisvergänglichkeit. Es sei nach dem Ablauf längerer Zeit nicht mehr möglich, eine strafbare Handlung und daher den Strafanspruch in historische Gewißheit zu setzen, weil die Beweismittel untergegangen oder mindestens entstellt seien[4]). Diese Argumentation könnte jedoch nur für die Verjährung der Strafverfolgung passen, da bei der Vollstreckungsverjährung die Beweisführung schon mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist. Wer also in der Vergänglichkeit der Beweise nur den einzigen Grund erblickt, der muß die Verjährung der Strafvollstreckung in konsequenter Durchführung dieser Theorie ablehnen[5]). Aus diesem Grunde ist die Beweistheorie zu verneinen; denn der eigentliche Rechtsgrund der Verjährung muß die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung gleichermaßen begründen.

Eine weitere Ansicht leitet die Verjährung von der Annahme des getilgten Andenkens ab. Die Gesellschaft vergesse allmählich das Verbrechen, sodaß die strafende Reaktion nach dem Ablaufe längerer Zeit völlig weggefallen sei. Diese Theorie wurde insbesondere von den Anhängern der Hegel'schen Schule vertreten, da sie mit ihrer Lehre vom Recht als Ausfluß eines objektiven Geistes sehr wohl in Einklang zu bringen war[6]).

Dagegen wäre ins Feld zu führen, daß bei Bestrafung des Verbrechers die allgemeine Kenntnis der Tat nicht zur Voraussetzung erhoben ist und somit nicht als maßgebend und entscheidend angesehen werden kann. Andererseits läßt das geltende Recht die Verjährung einer Tat auch dann eintreten, wo ein verbreitetes Wissen über sie nicht zu leugnen ist und deshalb von einem getilgten Andenken nicht die Rede sein kann. Ortmann bemerkt dazu treffend: „Wegfall des öffentlichen Verlangens nach Strafe ist Wirkung und nicht, wie viele meinen, Ursache des Umstandes, daß Strafe zwecklos wird."

---

[1]) Vgl. Unterholzner-Schirmer II S. 420; Heinze a. a. O. S. 606; andere Vertreter bei C. A. Gründler, Arch. des Crim. Rechts V. 3, S. 342.

[2]) Diese Begründung der Verjährung mit der Besserung des Täters findet sich hauptsächlich in der älteren Gesetzgebung, so insbesondere in den Motiven der Strafgesetzbücher Bayerns, Württembergs, Badens und Österreichs. Doch auch heute noch stehen einige Strafgesetze auf diesem Boden.

[3]) Heinze a. a. O. S. 606.

[4]) Vgl. Binding, Handbuch I. S. 822.

[5]) Diese Konsequenz zieht daher auch Binding, Handbuch I. S. 828.

[6]) Am Radikalsten vertreten durch Temme, Lehrbuch des preußischen Strafrechts, 1876.

Von einer Darſtellung der weiteren Theorien, nämlich der des geſchwundenen Intereſſes[1]), der Anpaſſung und anderer ſoll hier Abſtand genommen werden, da dieſe Theorien von geringerer Bedeutung ſind.

Alle vorſtehenden Rechtfertigungsverſuche ſind jedoch nicht ſtichhaltig genug, da ſie teils die Verjährung von dem Zeitablaufe allein ableiten und zwar in dem Sinne, daß die Zeit kraft einer ihr innewohnenden Macht Unrecht in Recht zu verwandeln in der Lage wäre, teils mehr oder weniger wahrſcheinliche Vermutungen aufſtellen. Ebenſowenig iſt den Ausführungen von Liszt's[2]) beizupflichten, welcher ſagt: „Wenn durch den Ablauf einer beſtimmten Reihe von Jahren die Rechtsfolgen einer ſtrafbaren Handlung beſeitigt werden, ſo liegt der Grund für die innere Berechtigung nicht in einer myſtiſchen Kraft der Zeit, ſondern darin, daß die Rechtsordnung, welche nicht die folgerichtige Durchführung allgemeiner Grundſätze, ſondern die Verwirklichung praktiſcher Zwecke zur Aufgabe hat, der Macht der Tatſachen Rechnung trägt."

Liszt bringt mit dieſer Definition keine Löſung, ſondern nur eine Verſchiebung des Problemes. Es entſteht nämlich die Frage, welches ſind die machtvollen Tatſachen, die den Strafanſpruch beſeitigen. Ein rechtlicher Grund iſt mit ſeiner Definition noch nicht gegeben, ſodaß man mit Recht die Frage aufwerfen kann, ob ein ſolcher überhaupt gefunden werden kann. Die Frage ſtellen heißt ſie verneinen. Man muß ſich mit der Kriminalverjährung als einer gegebenen Größe abfinden, die letzten Endes kriminalpolitiſchen Zweckmäßigkeitserwägungen ihre Ausbildung und Anerkennung verdankt.

Während das Problem der Begründung der Verjährung mehr theoretiſchen Charakter hat, iſt die Frage nach der Rechtsnatur von beſonderer praktiſcher Bedeutung. Dieſe Bedeutung zeigt ſich z. B. darin, daß das Urteil bei Bejahung des materiellrechtlichen Charakters der Verjährung, d. h. wenn ſolche dem materiellen Strafrechte zugehört, auf Freiſprechung zu lauten hat. Iſt dagegen die Verjährung dem formellen Rechte, dem Prozeßrechte zuzuſprechen, ſo hat das Urteil auf Einſtellung zu ergehen. Auch iſt die Rechtsnatur für die Frage von Bedeutung, ob bei Entſcheidung über die Reviſion von amtswegen auf die Verjährung Rückſicht genommen werden muß, wenn die Reviſion gegen das Urteil auf Verletzung materiellen Rechts geſtützt wird. § 340 StPO.

Das geltende Strafgeſetzbuch gibt dabei keinen Anhaltspunkt dafür, ob der Geſetzgeber dem Inſtitut der Verjährung materiellrechtlichen oder prozeßrechtlichen Charakter beigelegt wiſſen wollte. So blieb alſo dieſe Frage, ob abſichtlich oder unabſichtlich, unentſchieden und die fragmentariſchen Andeutungen im Geſetze geben die Möglichkeit, teils den einen teils den anderen Standpunkt zu unterſtützen.

Dieſer Uneinheitlichkeit der geſetzlichen Andeutungen entſpricht ein buntes Durcheinander in der Doktrin bei dem Verſuche, den richtigen Platz der Verjährung innerhalb des Rechtsſyſtems zu finden. Im Einzelnen ſind hier drei Gruppen von Auffaſſungen feſtzuhalten, je nachdem ſie der Verjährung ihren Platz auf materiellem beziehungsweiſe prozeſſualem Gebiete zuweiſen oder ihr gemiſcht-rechtlichen Charakter zuerkennen.

[1]) Eingehende Behandlung bei Lourié, Kriminalverjährung, Breslauer Diſſ. 1914, S. 8 f.
[2]) v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 292.

a. Die materiellrechtliche Natur.

Die materiellrechtliche Auffaſſung, die heute als die herrſchende bezeichnet werden kann, geht davon aus, daß die Verjährung nur zu den Vorſchriften über Verbrechen und Strafe in engerer Beziehung ſtehe. Die Vorſchriften über Verjährung hätten alſo keinen ſelbſtändigen prozeſſualen Charakter, da die prozeſſualen Wirkungen ſich lediglich als Reflexwirkungen des materiellen Rechtes darſtellen. Entfällt der materielle Strafanſpruch, ſo wird damit auch notwendigerweiſe das Prozeßverfahren illuſoriſch [1]).

Innerhalb dieſer Gruppe der materiellrechtlichen Vertreter laſſen ſich nun wieder verſchiedene Abweichungen feſtſtellen. Die Einen erblicken das Weſen der Verjährung in der Tilgung der ſtrafbaren Tat ſelbſt [2]). Dieſe Behauptung, daß alſo ein der Vergangenheit angehörender Vorgang durch Verjährung beſeitigt werde, wird jedoch heute kaum noch ernſtlich aufgeſtellt. Denn man kann eine Tat vergeſſen und verzeihen, aber nicht ungeſchehen machen.

Andere wieder ſagen, daß die Verjährung ein Erlöſchen der Strafe herbeiführe [3]). Auch dieſer Auffaſſung iſt nicht beizuſtimmen, denn die Strafe iſt eine von dem Richter auszuſprechende beziehungsweiſe von der Vollſtreckungsbehörde zu vollziehende Handlung. Sie kann daher nur ſtattfinden oder nicht ſtattfinden und unterliegt ſomit keiner Verjährung [4]). Dieſe Auffaſſung bringt daher keine Löſung unſeres Problems. Offen bleibt vielleicht immer noch die Frage, durch welches Medium hindurch die Verjährungsfolge zuwege gebracht wird.

Weiter iſt es aber auch unrichtig, wenn geſagt wird, die Verjährung tilge die objektive Strafbarkeit der Handlung. Dabei wird das Verbrechen, das ſeit langer Zeit tatſächlich ſtraflos geblieben iſt, auch rechtlich für ſtraflos erklärt oder wie Heinze bemerkt: [5]) „Kommt der Berg nicht zu Muhammed, ſo kommt Muhammed zum Berg."

Die enge Beziehung von Tat und ſtrafender Rechtswirkung kann nämlich durch die Zeit weder gelockert noch aufgehoben werden. Das ſtrafandrohende Geſetz erfaßt alſo begrifflich noch nach Jahr und Tag die Tat ſelbſt. Da die Aufgabe der Juſtiz darin beſteht, lediglich eine abſtrakte Subſumtion der Delikte unter die geſetzlichen Tatbeſtände vorzunehmen, ſo unterliegt dieſe Beziehung keinen zeitlichen Veränderungen [6]).

Die meiſten Schriftſteller [7]) jedoch legen der Verjährung die Eigenſchaft bei, daß ſie den ſtaatlichen Strafanſpruch tilge. Dieſe allein befriedigende Löſung und Auffaſſung geht von dem richtigen Grundgedanken aus, daß die Verjährung die Rechtsfolgen der Tat und ſomit den ſtaatlichen Strafanſpruch zum Erlöſchen bringe. Dieſer Wegfall des ſtaatlichen Strafanſpruchs iſt die prinzipale Funktion der Verjährung. Er

---

[1]) Ebenſo Meyer, Das Weſen der Verjährung und die Folgerungen hieraus für den Strafprozeß, Roſtocker Diſſ. S. 13.

[2]) So Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch § 69; v. Wächter, Deutſches Strafrecht, S. 303.

[3]) Vgl. Abegg, Über die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen. Breslau 1862, II Anm. S. 11.

[4]) Vgl. Loening a. a. O. S. 380.

[5]) Heinze a. a. O. S. 610; vgl. auch v. Bar, Geſetz und Schuld, Bd. 3, S. 390.

[6]) Ebenſo Lourié a. a. O. S. 87.

[7]) Statt vieler: Finger S. 575; Köhler, Deutſch. Strafrecht, S. 677; v. Liszt-Schmidt S. 295; Merkel Lehrbuch S. 243; Meyer-Allfeld, Lehrbuch S. 123; Riſch Z. St. W. 9, 1889; Schütze S. 211.

wird daher durch den Zeitablauf selbst und nicht erst durch das Medium des Wegfalls der Strafbarkeit bewirkt. Die anspruchtilgende Funktion ist sodann die Ursache dafür, daß das prozessuale Verfahren tatsächlich ausgeschlossen wird. So ist diese Anspruchstilgungstheorie die heute vorherrschende Verjährungstheorie geworden.

Daraus folgert für den Strafprozeß: Ergibt sich die Verjährung während des Vorverfahrens, so hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Während des Zwischenverfahrens ist die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen. Ist das Hauptverfahren trotz Verjährung eröffnet, oder tritt erst jetzt Verjährung ein, so wird, wenn jetzt der Verjährungsablauf offensichtlich wird, vor Eintritt in die Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß eingestellt. Wenn sich der Verjährungsablauf aber erst nach Eintritt in die Hauptverhandlung ergibt, so hat, wie schon oben erwähnt, ein Urteil auf Freisprechung zu ergehen.

b. Die prozeßrechtliche Natur.

Eine zweite Gruppe sodann sieht in den Bestimmungen über die Verjährung solche wesentlich prozeßrechtlicher Natur[1]). Die Vertreter der prozeßrechtlichen Auffassung zeigen ebenfalls geringe Abweichungen. Sie haben jedoch das gemein, daß sie die ganze prozessuale Aktion in allen ihren Etappen als durch die Verjährung ausgeschlossen sehen. Nach ihr hat nicht die Tilgung eines Rechtsschutzanspruchs stattgefunden, sondern die Bestrafung tritt wegen Fortfall der öffentlichen Strafpflicht nicht in Funktion. Wie schon der Wortlaut des § 66 StGB. ergebe, berühre die Verjährung nur die Strafverfolgung.

Teils wird von den Schriftstellern dieser Gruppe die Ansicht vertreten, der materiellrechtliche Strafanspruch des Staates bleibe trotz Ausschlusses der Strafverfolgung beziehungsweise Strafvollstreckung bestehen, denn der Letztere werde durch das Vorliegen eines Prozeßhindernisses in keiner Weise verändert oder gar aufgehoben. Teils wird dem Ausschluß der Strafverfolgung und Strafvollstreckung die Wirkung beigelegt, daß damit der staatliche Strafanspruch selbst getilgt werde. Die Verjährung sei also nur imstande, mittelbar den staatlichen Anspruch zum Erlöschen zu bringen; es wohne ihr als prozessualem Element die Kraft inne, materiellrechtliche Folgeerscheinungen zu erzeugen[2]).

Binding nimmt unter den Vertretern dieser Auffassung eine Sonderstellung ein. Er, der ja überhaupt nur die Verfolgungsverjährung als berechtigt anerkennt, verneint die Möglichkeit, beide Verjährungsarten unter einem einheitlichen rechtlichen Gesichtspunkt zu betrachten. Nach Binding ist die Verfolgungsverjährung (von ihm „Klagverjährung" genannt) prozessualer Natur und tilgt das Recht des Klägers auf ein bejahendes Sachurteil. Der Vollstreckungsverjährung jedoch (sogen. „Strafrechtsverjährung") mißt er materiellrechtliche Bedeutung bei, denn sie lasse das rechtskräftig festgestellte, aber nicht zur Vollstreckung gelangte staatliche Recht auf Strafzufügung untergehen.

---

[1]) Vgl. Binding, Handbuch S. 823; Oppenhof-Delius zu § 66 Nr. 1; Rüdorff-Stenglein § 66 Nr. 1—3.

[2]) So Oppenhoff in älteren Auflagen, § 66; Rüdorff-Stenglein § 66 Nr. 2.

Die Auffaſſung, daß die Verjährung lediglich prozeſſualer Natur ſei, iſt jedoch verfehlt, denn ſie beruht auf unklaren Anſchauungen über das Weſen des Strafprozeßrechts und des Strafprozeſſes [1]). Auch wäre nicht einleuchtend, weshalb die Rechtsordnung beabſichtigen ſollte, einen materiellrechtlichen Erfolg nicht direkt, ſondern auf prozeſſualem Umwege zu erreichen.

c) Die gemiſchte Rechtsnatur.

Von den Anhängern der die gemiſchte Rechtsnatur vertretenden dritten Gruppe [2]) wird die Verjährung in der Strafrechtsliteratur dahin charakteriſiert, daß ſie in erſter Linie dem materiellen Rechte zugehöre, denn ſie tilge den ſtaatlichen Strafanſpruch. Sie trage jedoch einen gemiſchten Charakter, da ihr eine vorwiegend prozeßrechtliche Einkleidung eigen ſei. Das Verhältnis dieſer Anſicht zu der der vorgenannten Gruppe beſtimmt v. Riſch [3]) treffend dahin, daß hier nicht der Strafanſpruch erlöſche, weil kein Verfahren mehr zuläſſig ſei, ſondern ein Verfahren zu unterbleiben habe, da der Strafanſpruch erloſchen ſei.

Doch auch dieſe gemiſchtrechtliche Auffaſſung iſt abzulehnen, denn die Einkleidung in prozeſſuale Form hat auf die materielle Natur keinen Einfluß. Und zwar gilt dies ſowohl von der Strafverfolgungs- wie von der Strafvollſtreckungsverjährung.

Nach dem geltenden Rechte iſt jedes Delikt der Verjährung unterworfen. Bei Feſtſetzung der Dauer der Verfolgungsverjährung hat die Rechtsordnung die Höhe der auf das Delikt geſetzten Strafe für maßgebend erklärt und insgeſamt 6 Friſten von 3 Monaten bis zu 20 Jahren geſchaffen. Auch die Vollſtreckungsverjährung kennt ſechs Friſten, deren Dauer ſtets länger iſt als die entſprechende Friſt der Verfolgungsverjährung. Z. B. iſt ein Zweikampf (§ 205) nach 5 Jahren nicht mehr verfolgbar. Iſt auf Feſtungshaft von vier Jahren rechtskräftig erkannt, ſo bleibt ſie zehn Jahre vollſtreckbar.

Die Friſten werden bei beiden Arten der Verjährung nicht a momento ad momentum berechnet, vielmehr beginnt deren Lauf mit dem Tage der Begehung der Tat, ſo daß dieſer ganze Tag in die Friſt eingerechnet wird. Die Friſten enden in dem Zeitpunkte, der durch ſeine Benennung ihrem Anfang entſpricht [4]).

Die Wirkung des ungeſtörten Ablaufs der Verjährungsfriſt iſt, daß der Strafanſpruch entfällt [5]).

Eine Störung des Ablaufs kann einmal erfolgen durch das Eintreten von Tatſachen, die auf Grund Geſetzes ein Ruhen der Verjährung begründen. Der praktiſch wichtigſte Fall des Ruhens iſt der der Imunität der Mitglieder geſetzgebender Körperſchaften des Reichs und der Länder.

---

[1]) Vgl. v. Kries, Lehrbuch S. 8.

[2]) Lobe, Leipziger Kommentar 1; v. Olshauſen N. 8; Mayer S. 522; Frank § 66 II; Riſch Z. St. W. 9, S. 235 ff.

[3]) Riſch, Ger. S. 36, 246.

[4]) Wurde alſo am 3. Mai eine Übertretung begangen, ſo läuft die dreimonatige Friſt am 2. Auguſt nachts 12 Uhr ab.

[5]) Der Ablauf der Verjährungsfriſt ſchließt jedoch die mittelbaren ſtrafrechtlichen Wirkungen nicht aus; das Verbrechen kann demnach für die Strafzumeſſung in einem anderen Falle oder auch für die Annahme der Gewerbs-, Gewohnheits- oder Geſchäftsmäßigkeit bei Beurteilung einer abermaligen Begehung eines gleichartigen Verbrechens noch in Betracht kommen.

Dieſer Zuſtand dauert dann ſolange, bis der das Ruhen verurſachende Umſtand wieder weggefallen iſt. Von dieſem Augenblicke an ſetzt ſich der früher begonnene Lauf der Verjährung von ſelbſt in der Weiſe fort, daß die früher verſtrichene Friſt mit zur Berechnung kommt, die Zeit des Ruhens jedoch außer Anſatz bleibt; eine Regelung, die der der Hemmung im BGB. entſpricht.

Sodann kann in den Lauf der Verjährungsfriſt noch in anderer Weiſe eingegriffen werden, nämlich durch ſolche Handlungen des Richters oder der Vollſtreckungsbehörde, die man als Unterbrechungshandlungen bezeichnet. Dieſe Unterbrechung ſoll uns im Folgenden ausſchließlich beſchäftigen.

B. Hauptteil.

KAPITEL 1.

Die Unterbrechung der Verjährung im geltenden Deutſchen Recht.

Entſprechend der Einteilung in Strafverfolgungs- und Strafvollſtreckungsverjährung kennt das Reichsſtrafgeſetzbuch eine Unterbrechung der Verfolgungsverjährung und eine ſolche der Vollſtreckungsverjährung.

1. Die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung.

§ 68 des RStGB. beſtimmt:

„Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet iſt, unterbricht die Verjährung.
Die Unterbrechung findet nur rückſichtlich desjenigen ſtatt, auf welchen die Handlung ſich bezieht.
Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung."

Die Unterbrechungshandlung kann alſo nur vom Richter, nicht vom Staatsanwalte ausgehen. Ihm iſt wegen ſeiner Parteiſtellung die Möglichkeit genommen, direkt auf den Lauf der Verjährungsfriſt einzuwirken; dieſen Einfluß kann der Staatsanwalt nur auf indirektem Wege erreichen, indem er die Hilfe des unparteiiſchen und unabhängigen Richters in Anſpruch nimmt.

Richter im Sinne dieſer Vorſchrift iſt allein der Strafrichter[1]), da nur richterliche Handlungen von Organen der Strafgerichtsbarkeit eine Unterbrechung herbeiführen können. Fraglich iſt, ob der Strafrichter zuſtändig ſein muß. Da jedoch über die Zuſtändigkeit oft erſt im Prozeſſe ſelbſt und nach vorhergehendem Gehör des Beſchuldigten entſchieden werden kann, ſo wird man die Frage mit der herrſchenden Lehre verneinen müſſen[2]).

[1]) Dagegen nicht z. B. der Vormundſchaftsrichter, RGSt. 29, S. 234.

[2]) Vgl. Köhler, Deutſches Strafrecht, S. 674; Lobe, Leipz. Kommentar N. 2; v. Olshauſen N. 17.

Da nur eine Handlung des Richters, alſo eine Handlung des Strafrichters die Verjährung zu unterbrechen geeignet iſt, ſo iſt daraus zu ſchließen, daß Verfügungen, welche der Richter als Aufſichtsbeamter erläßt, keine Unterbrechung herbeiführen können.

Von dem Grundſatze, daß ſtets eine Handlung des Richters erforderlich iſt, gibt es jedoch mehrere geſetzliche Ausnahmen:

Zunächſt iſt es die polizeiliche Strafverfügung, welche nach § 413 StPO. in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung wirkt.

Die gleiche Wirkung legt § 419 StPO. den Strafbeſcheiden von Verwaltungsbehörden bei. Deshalb unterbricht die kommiſſariſche Zeugenladung im Verwaltungsſtreitverfahren die Verjährung [1]).

Ferner wird nach Seemannsordnung § 123 die Verjährung durch den Strafbeſcheid des Seemannsamtes unterbrochen.

Eine weitere Durchbrechung findet ſich endlich in dem Geſetz vom 10. Juni 1869 betr. die Wechſelſtempelſteuer § 17 [2]), welcher eine Unterbrechung der Verjährung „durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeſchuldigten gerichtete amtliche Handlung" eintreten läßt.

Die Unterbrechung erfolgt durch die Handlung des Richters ſelbſt bezw. der beauftragten Organe, nicht aber durch ihre Wirkung, ſodaß mit dem Abſchluß der Unterbrechungshandlung der Lauf der neuen Verjährungsfriſt ſofort beginnt und möglicherweiſe abgelaufen iſt, ehe die richterliche Handlung ihre Wirkung äußert, z. B. wenn der Richter den Termin wegen einer Übertretung über drei Monate hinaus anberaumt und in der Zwiſchenzeit keine neue Unterbrechungshandlung vorgenommen wird [3]). Zweifelhaft iſt, ob die Unterbrechung, die auf die Anordnung der Unterſuchungshaft hin auf Grund der Verhaftung eintritt, ſolange andauert, bis die Unterſuchungshaft endet. Erwägt man, daß grundſätzlich nur poſitive Handlungen des Richters genügen, daß jedoch ſeit 27. Dezember 1927 das Gericht, ſolange der Angeſchuldigte ſich in Unterſuchungshaft befindet, von amtswegen innerhalb beſtimmter Friſten die Aufrechterhaltung der Haft zu prüfen hat (ſog. Haftprüfungsverfahren), ſo wird man zwar eine bis zur Beendigung der Haft fortlaufende Unterbrechungsdauer ablehnen, aber jeder richterlichen Prüfung i. S. der §§ 115a ff. StPO. unterbrechende Wirkung beilegen müſſen. Dies iſt von Bedeutung, wenn beiſpielsweiſe einem Beſchuldigten ſowohl ein Vergehen als auch eine damit ideal konkurrierende Übertretung zur Laſt gelegt werden und Beſchuldigter ſich länger als 3 Monate in Unterſuchungshaft befindet [4]).

---

[1]) RGSt. 14, 134.

[2]) Gl. A. Olshauſen N. 5; a. Meinung Goldmann: Die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung, Leipz. Diſſ. 1909, S. 18, der den § 17 des oben genannten Geſetzes als erledigt anſieht, da es ein gemeines Sonderrecht hinſichtlich der Unterbrechung der Verjährung nicht gebe. Dem iſt nicht beizupflichten, da für die weitere Gültigkeit nach Inkrafttreten des Strafgeſetzbuches nicht erforderlich iſt, daß ein gemeines Sonderrecht betr. die Unterbrechung der Verjährung beſtehe. Vielmehr iſt maßgebend, ob die Verjährungsvorſchriften des Strafgeſetzbuches die offenſichtliche Tendenz zeigen, eine erſchöpfende und allgemein gültige Regelung zu treffen. Dies iſt jedoch für die Unterbrechung der Verjährung zu verneinen.

[3]) RGStr. 8, 310.

[4]) Näheres über die Unterbrechung beim Vorliegen von Ideal- und Realkonkurrenz ſiehe unten S. 17.

Die richterliche Handlung muß sodann gegen den Täter gerichtet sein. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch ist nur eine gegen einen bestimmten Täter gerichtete Handlung geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Dies ergibt sich schon aus Absatz 1 des § 68, wird aber noch durch Abs. 2 bekräftigt[1]). Nicht geeignet sind also Handlungen, die lediglich zur Ermittlung eines noch unbestimmten Täters dienen. Eine falsche Bezeichnung des Täters oder eine falsche Benennung ist jedoch unerheblich, da das Gesetz lediglich eine bestimmte Einzelperson, nicht ein bestimmt bezeichnetes Individuum als vorhanden fordert. Ebenso unwesentlich ist, ob der Täter von den gegen ihn gerichteten Akten Kenntnis erhält.

Der Begriff Täter wird im Übrigen vom Gesetz in der allgemeinen Bedeutung des einer strafbaren Handlung Schuldigen verwendet, weshalb auch der Teilnehmer als Täter erscheint[2]). Das Reichsgericht geht in seiner Entscheidung vom 7. Juni 1883[3]) sogar soweit, eine Unterbrechung noch dann anzunehmen, wenn sich die richterliche Handlung gegen den für den wirklichen Täter nur subsidiär haftenden Dritten richtet.

Die Handlungen müssen sich ferner gegen den Täter richten. Wann dies der Fall ist, ist im Einzelnen nicht unbestritten. Die eine Ansicht nimmt diese Richtung an, wenn die Handlung bestimmt ist, den Täter zu überführen oder wenn sie ihn unmittelbar belastet[4]). Mit Recht führt Frank[5]) hiergegen zu Felde, daß die Handlung eine richterliche sein müsse. Die Überführung des Täters aber überhaupt nicht Aufgabe des Richters sei.

Nach einer zweiten, herrschenden und richtigen Auffassung ist diese schon dann gegeben, wenn die Handlung bestimmt ist, das den Täter betreffende Verfahren einzuleiten oder fortzusetzen[6]). Als taugliche Unterbrechungshandlungen gelten also solche, welche nur den Gang des Verfahrens gegen den Täter befördern wollen, nicht erforderlich ist insbesondere, daß sie eine dem Täter feindselige Richtung einnehmen. Demnach sind zur Unterbrechung geeignet: Die Anfrage des Richters bei der Polizei, ob vom Verbleib des Zeugen noch keine Spur ermittelt worden sei; ferner der Erlaß des Haftbefehls, die Vernehmung von Belastungs- und Entlastungszeugen, ja selbst vorläufige Einstellungen, da sie die Verdächtigkeit feststellen und eine formlose Wiederaufnahme der Untersuchung ermöglichen[7]). Nicht beizupflichten ist jedoch der Ansicht des Reichsgerichts, nach der zur Unterbrechung eine Handlung genüge, die nur die Absicht kundgibt, demnächst gegen den Täter gerichtete Untersuchungshandlungen vorzunehmen[8]).

Sehr bestritten ist sodann die Frage, ob zur Unterbrechung eine Handlung ausreiche, die lediglich dem Zwecke der Unterbrechung dient. Frank[9]) macht zwar die Gültigkeit einer richterlichen Handlung nicht davon abhängig, daß sie die Unterbrechung der Verjährung herbeiführen

[1]) So auch Binding Handbuch 1, S. 852; Olshausen N. 7; ferner RGStr. 14, 134.
[2]) Rüdorff-Stenglein § 68 N. 9.
[3]) RGStr. 21, 308.
[4]) v. Bar, Gesetz und Schuld 3, 423.
[5]) Frank § 68 II. 2.
[6]) Vgl. Binding 1, 852; Köhler, D. Strafrecht S. 672; Olshausen § 68 N. 9; Rüdorff-Stenglein § 68 N. 10; Kammergericht in der D. J. Z. 14, 213.
[7]) Weitere Beispiele siehe Köhler, D. Strafrecht, S. 672.
[8]) RGSt. 21, 308; 27, 81.
[9]) Vgl. Frank § 68 II. 2c.

ſoll. Er verlangt jedoch in Übereinſtimmung mit Kreß[1]), daß die Handlung nach Lage der Sache angezeigt, alſo nicht rein ſachlich überflüſſig ſei. „Das Geſetz verlangt aber keine ſachentſprechende Handlung gegen den Täter, ſondern nur eine gegen den Täter gerichtete Handlung[2])."

Weiterhin iſt notwendig, daß die Handlung wegen der begangenen Tat gegen den Täter erfolge, d. h. die Prozeßhandlung muß ſich auf das hiſtoriſche Vorkommnis beziehen, aus welchem ein Strafanſpruch entſtanden iſt. Gleichgültig iſt demnach, ob der Richter die ſtrafbare Tat, auf die ſich die Handlung bezieht, ſtrafrechtlich richtig qualifiziert. Maßgebend für das Vorliegen einer unterbrechenden Handlung iſt vielmehr die Identität der Tat, die nach denſelben Grundſätzen wie im Strafprozeſſe feſtzuſtellen iſt. Identität im ſtrafprozeſſualen Sinne liegt aber vor, wenn Urteil und richterliche Unterbrechungshandlung ſich auf dasſelbe hiſtoriſche Ereignis, d. h. das konkrete Tun oder die konkrete Unterlaſſung des Täters beziehen. Identität der Tat wird mithin nicht berührt durch tatſächliche Ergänzungen oder Ausſcheidungen einzelner Tatſachen, durch genauere Subſtanzierung der Tat oder durch Berichtigung der einzelnen Tatumſtände.

Keine Unterbrechung findet daher ſtatt, wenn Erhebungen wegen Kindstötung angeſtellt wurden, aber ſpäter die Anklage auf Beiſeiteſchaffen eines Leichnams lautet[3]). Wann im übrigen ein zum Verdachte einer ſtrafbaren Handlung Anlaß gebendes Vorkommnis ſo konkret bezeichnet iſt, daß eine auf ſeine Klarſtellung gerichtete Handlung des Strafrichters als „wegen der begangenen Tat" im Sinne des § 68 Abſ. 1 unternommen zu gelten hat, iſt nach Lage der Sache im Einzelfalle zu entſcheiden. Immer iſt aber nach Abſatz 1 des § 68 die Bezeichnung der Tat in ihrer konkreten Erſcheinung erforderlich, jedoch andererſeits auch nicht mehr.

Daraus ergibt ſich, daß die richterliche Handlung beim Vorliegen einer Idealkonkurrenz eine Unterbrechung hinſichtlich aller Delikte herbeiführt, die ſich bei Abſchluß des Verfahrens ergeben, auch wenn die Handlung ſelbſt (z. B. der Haftbefehl) die Delikte in rechtlicher Hinſicht unrichtig oder unvollſtändig bezeichnet.

Bei real konkurrierenden Delikten tritt jedoch eine Unterbrechung nur bezüglich desjenigen Deliktes ein, hinſichtlich deſſen die richterliche Handlung den Gang des Verfahrens gegen den Täter befördern will. Um eine Unterbrechung hinſichtlich des konkurrierenden Deliktes zu erreichen, iſt alſo ein ſelbſtändiger Unterbrechungsakt erforderlich, wenn nicht erhellt, daß die Unterbrechungshandlung gleichzeitig auch auf das real konkurrierende Delikt gerichtet iſt.

Im Gegenſatz zum Ruhen, bei dem nach Aufhören eines gewiſſen Umſtandes die alte Friſt weiterläuft, beginnt bei der Unterbrechung eine neue Verjährungsfriſt zu laufen. Dieſe neue Friſt beginnt mit dem Tage der Unterbrechung und nicht etwa erſt mit dem darauffolgenden Tag[4]). Richtig bemerkt hiezu Olshauſen[5]), daß das Geſetz für die beginnende neue Ver-

[1]) Kreß in Ger. S. 71, S. 85ff.
[2]) Köhler, D. Strafrecht, S. 675.
[3]) Vgl. RG. St. 29, 344.
[4]) A. A. Heinze in H. H. II, S. 625, ferner Binding I, S. 853.
[5]) Vgl. Olshauſen § 68, Anm. 21; ebenſo RGSt. 13, 57.

jährungsfriſt keine beſonderen Regeln aufſtellte und deshalb dieſelben Beſtimmungen anwendbar ſein müßten, die für den Beginn der urſprünglich laufenden Verjährungsfriſt gelten.

Auch kann die neue Verjährungsfriſt wiederholt unterbrochen werden. Daran iſt de lege lata nicht zu rütteln, auch wenn ſich hieraus unerwünſchte Folgerungen ergeben.

Gegenteiliger Anſicht iſt nur Berner[1]), der, um eine Wiederholung der Unterbrechungsakte ad infinitum auszuſchließen, eine weitere Unterbrechung nur während der urſprünglichen, vom Tage der begangenen ſtrafbaren Handlung zu berechnenden Friſt zulaſſen will.

2. Die Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung.

§ 72 RStG. beſtimmt:

„Jede auf Vollſtreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollſtreckung obliegt, ſowie die zum Zwecke der Vollſtreckung erfolgende Feſtnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung.

Nach der Unterbrechung der Vollſtreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung."

Die Faſſung des Entwurfes lautete:

„Jede Handlung der Staatsanwaltſchaft oder des Richters, welche auf die Vollſtreckung der Strafe gerichtet iſt, ſowie die Feſtnahme des Verurteilten unterbricht die Verjährung."

Die Abänderung in die gegenwärtige Faſſung ſollte bei der Verſchiedenheit der Strafprozeßordnungen die zuſtändige Behörde durch einen allgemeinen Ausdruck bezeichnen und die in Frage kommende Handlung als ſolche der Vollſtreckung beſtimmter kennzeichnen.

Zuſtändig für die Unterbrechungshandlung iſt nicht wie bei der Verfolgungshandlung der Richter als ſolcher, ſondern regelmäßig die Behörde, welcher die Strafvollſtreckung obliegt. Gemäß § 451 StPO. iſt dies grundſätzlich die Staatsanwaltſchaft, unter gewiſſen Vorausſetzungen jedoch der Amtsrichter. Rüdorff-Stenglein[2]) will auch den im Gange der Strafvollſtreckung veranlaßten Beſchlüſſen der Gerichte die Wirkung der Unterbrechung nicht verſagen, da dieſe unter diejenigen Handlungen fielen, welche die Strafvollſtreckung zum Zwecke haben. Zutreffend bemerkt dagegen Olshauſen[3]), daß ſolchen Akten eine unterbrechende Wirkung nicht zugeſprochen werden könne, auch wenn nach § 462 StPO. die bei der Strafvollſtreckung nach §§ 458—461 notwendig werdenden Entſcheidungen „von dem Gericht erſter Inſtanz" zu erlaſſen ſeien, denn dem Gericht als ſolchem obliege nicht die Vollſtreckung.

Im Verwaltungsſtrafverfahren geht ſomit die Unterbrechungshandlung von denjenigen Verwaltungsbehörden aus, zu deren Obliegenheiten die Vollſtreckung erkannter Strafen gehört.

Ebenſo müſſen auch Handlungen von ſolchen Beamten und Behörden zur Unterbrechung der Verjährung geeignet angeſehen werden, die im Auftrage oder auf Erſuchen der Vollſtreckungsbehörde tätig werden. Denn dieſe Behörden handeln inſoweit als Behörden, denen die Vollſtreckung obliegt. In all dieſen Fällen tritt Unterbrechung ſowohl mit der Verfügung

[1]) Vgl. Berner, Lehrbuch, S. 323.
[2]) Vgl. Rüdorff-Stenglein § 72. Anmerkung 1.
[3]) Olshauſen § 72, Anmerkung 1.

der Strafvollzugsbehörde als auch mit der Handlung der beauftragten Organe ein. Deshalb wird die Verjährung ebenso durch einen Haftbefehl des Staatsanwalts wie durch jede auf die Verhaftung hinzielende Handlung der Polizeibehörde, welcher die Ausführung des Haftbefehls aufgetragen wird, unterbrochen [1]).

Stets ist örtliche und sachliche Zuständigkeit der die Vollstreckungshandlung bewirkenden Behörde erforderlich. Obwohl das Gesetz daneben jeder zum Zwecke der Vollstreckung erfolgenden Festnahme des Verurteilten unterbrechende Wirkung beilegt (§ 72) und damit diesen Grundsatz selbst durchbricht, muß dies aus der etwas unbestimmten Ausdrucksweise des Entwurfs und der Abänderung in die konkreten Worte des Gesetzes „Handlung derjenigen Behörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt" gefolgert werden [2]).

Die Handlung muß sodann inhaltlich auf Vollstreckung gerichtet sein. Auf Vollstreckung gerichtet ist aber jede Handlung der Behörde, welche die Vollstreckung herbeiführen oder fördern soll. In erster Linie ist daher die Vollstreckung selbst zur Unterbrechung geeignet, bei Freiheitsstrafen ferner die Ladung zum Antritt der Strafe, Vorführungsbefehl, Haftbefehl und Steckbrief

Bei Vermögensstrafen haben die erforderliche Tendenz der Vollstrekkung: Die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, ferner die Ladung zur Ableistung des Offenbarungseides. Dagegen kommt der Befürwortung eines Gnadengesuchs durch die Staatsanwaltschaft keine unterbrechende Wirkung zu, weil sie nicht auf Vollstreckung der Strafe gerichtet ist [3]) [4]).

Die unterbrechende Handlung muß endlich auf Vollstreckung der Strafe gerichtet sein. Der Vollstreckungsverjährung sind nur Strafen, also nicht polizeiliche Maßregeln und nicht die Buße unterworfen. Die Verjährung beider kann sich aber auf Rechtsregeln außerhalb des StGB. stützen. So ist auf die rechtskräftige Buße als zivilrechtlichen Anspruch BGB. § 218 anzuwenden, sodaß ihre Vollstreckung nach 30 Jahren verjährt.

Die Nebenstrafen und von selbst eintretenden Unrechtsfolgen, welche den dauernden Verlust von Rechten und Fähigkeiten zum Gegenstand haben, unterliegen keiner Verjährung [5]).

Polizeiaufsicht und Überweisung an die Landespolizeibehörde können nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Frist des § 38 III bezw. § 362 II StGB. nach Erledigung der Hauptstrafe verflossen ist [6]). Die übrigen Nebenstrafen unterliegen derselben Verjährung wie die Hauptstrafe.

Die Wirkung der Unterbrechung der Vollstreckungsverjährung besteht wie die der Verfolgungsverjährung (§ 68) darin, daß bei der Berechnung die bereits abgelaufene Frist nicht mehr in Betracht kommt und hernach eine neue Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Die Unterbrechung tritt mit dem Beginn der Unterbrechungshandlung ein und dauert solange an, als die Vornahme der Unterbrechungshandlung Zeit in Anspruch nimmt.

[1]) A.M. Oppenhoff-Delius § 72 N. 6.
[2]) Ebenso Frank § 72 N. II; Hälschner, 1. 704 N. 1; Olshausen § 72 N. 2.
[3]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht, S. 681; Olshausen § 72 N. 5.
[4]) Anders aber, wenn die Vollstreckungsbehörde zugleich die Dauer des Strafaufschubs bestimmt, da dadurch der Wille der späteren Vollstreckung zum Ausdruck kommt.
[5]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht, S. 679; Frank § 70, III.
[6]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht, S. 679.

Sie dauert alſo von Beginn der Tätigkeit des Staatsanwalts, welche inhaltlich auf Herbeiführung oder Sicherung der Vollſtreckung gerichtet iſt, bis zum Abſchluß dieſes Aktes. Teilt ſich dieſe Tätigkeit in mehrere ſelbſtändige Abſchnitte, ſo wird durch einen jeden eine Unterbrechung ſelbſtändig herbeigeführt.

Die Dauer der einzelnen Unterbrechung iſt danach in der Regel eine ſehr kurze, da die Dauer der betreffenden einzelnen Handlung meiſt ſehr kurz ſein wird. Wird zum Beiſpiel der Verurteilte von der Strafvollzugsbehörde zum Strafantritt aufgefordert, ſo fällt Beginn und Ende der Unterbrechung hier zuſammen, da die Unterbrechungshandlung einzig und allein in der Unterzeichnung der Aufforderung beſteht. Kommt es wegen Nichtbefolgung dieſer Aufforderung zum Erlaß eines Vorführungsbefehles, ſo ſtellt deſſen Erlaß einen erneuten Unterbrechungsakt dar. Erfolgt ſodann die Feſtnahme des Verurteilten auf Grund dieſes Vorführungsbefehls durch den beauftragten Vollſtreckungsbeamten, ſo liegt darin eine weitere Unterbrechungshandlung und, wenn dieſe Feſtnahme von einiger Dauer iſt (z. B. Feſtnahme nach vorhergehendem, längerem Kampfe), ſo erſtreckt ſich die Unterbrechung hier über eine längere Zeitſpanne.

Eine Vollſtreckungshandlung unterbricht nur die Verjährung derjenigen Strafe, deren Vollſtreckung befördert werden ſoll. Dies iſt auch der Fall, wenn mehrere Strafen durch ein Urteil ausgeſprochen worden ſind[1]).

3. Beſonderheiten des bayeriſchen, insbeſondere pfälziſchen Forſtſtrafgeſetzes.

Eine eigenartige Regelung der Verjährungsunterbrechung findet ſich in Bayern und zwar beſonders in der Pfalz auf dem Gebiete des Forſtſtrafrechts.

Im rechtsrheiniſchen Gebiete zunächſt iſt die Verjährungsunterbrechung an den Erlaß eines Urteils in I. Inſtanz geknüpft. Hier gliedern ſich alſo die Verjährungsfriſten nach Inſtanzen. Im Gegenſatz zum Reichsſtrafgeſetzbuch tritt hier alſo z. B. keine Unterbrechung durch Terminsaufhebung mit gleichzeitiger Anſetzung eines neuen Termines ein.

Dagegen beſtimmt das Revidierte Forſtſtrafgeſetz für die Pfalz in der Faſſung vom 26. Febr. 1908 in Abſ. 2 des Art. 16:

> „Dieſe Verjährungsfriſten (von 1 Jahr bezw. 3 Monaten) werden durch Ladung oder Zuſtellung eines Strafbefehls gegen Perſonen, welche nicht Angehörige des Deutſchen Reiches ſind, auch durch einen Vorführungsbefehl unterbrochen; von hier an läuft einjährige Verjährungsfriſt, die durch weitere gerichtliche Akte unterbrochen werden kann und ſich durch ein in Rechtskraft übergegangenes oder in letzter Inſtanz geſprochenes Urteil oder durch Ablauf von 2 Jahren ſeit dem Tage der Ladung oder des Vorführungsbefehls ſchließt."

Die Bedeutung dieſer eigenartigen Vorſchrift für unſer Problem liegt darin, daß hier, ſoweit es mir möglich war feſtzuſtellen, zum erſten Male die Abſicht des Geſetzgebers zutage tritt, eine Unterbrechung ad infinitum durch zeitliche Begrenzung der neuen Friſt zu unterbinden. Iſt doch die Verjährungsfriſt beendet, wenn nicht binnen einer Friſt von zwei Jahren ſeit dem Tage der erſten Unterbrechung eine rechtskräftige Entſcheidung ergeht.

[1]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht, S. 681; Frank § 72, III.

4. Kritik der Regelung des geltenden Rechts.

Daß die heutige Regelung der Unterbrechung sehr reformbedürftig ist, wird von Niemandem in Zweifel gezogen, da es doch möglich ist, durch mehrmalige Wiederholung von Unterbrechungshandlungen den Ablauf jeder Verjährungsfrist zu verhindern. Hiedurch wird das Institut der Verjährung sozusagen illusorisch, da durch die Unterbrechung die Möglichkeit gegeben ist, das Ende der Verjährungsfrist bis in die Unendlichkeit hinauszuschieben. Auf diesem Wege wird durch das System der Unterbrechung unter beständiger Erneuerung des Laufes der Verjährung die Möglichkeit der Herbeiführung einer faktischen Unverjährbarkeit strafrechtlicher Ansprüche erreicht. Eine solche läuft jedoch dem Grundgedanken des ganzen Instituts der Strafverjährung zuwider.[1])

Es bedeutet geradezu einen Widerspruch, wenn der Gesetzgeber erst ein Institut ins Leben ruft und gleichzeitig durch andere Bestimmungen die Handhabe dazu gibt, dieses selbe Institut völlig illusorisch zu machen. Mit Recht bemerkt Heinze[2]): „So bietet jeder Strafprozeß das für Uneingeweihte wundersame Schauspiel eines immer neuen Wechsels von Unterbrechungshandlungen mit größeren oder kleineren Fragmenten der durch jede Unterbrechung neu gesetzten Verjährungsfristen."

Dabei bestehen in den Hauptfragen zwischen Rechtslehre und Praxis nicht unerhebliche Meinungsverschiedenheiten, da letztere das Ziel anstrebt, jede eintretende Verjährung durch häufige Vornahme von Unterbrechungshandlungen zu vereiteln. Ja, es entstand sogar der Glaube, es sei Pflicht der Strafbehörden, in allen erheblicheren Fällen rechtzeitig für eine Unterbrechung der Verjährung zu sorgen und so diese nahezu praktisch zu beseitigen. Eine große Rolle spielen bei dieser Kontroverse die Fragen, ob der Richter vor Erhebung der öffentlichen Klage, im sogen. Vorbereitungsverfahren (von dem Entwurf einer Strafprozeßordnung „Ermittlungsverfahren" genannt), nur zur Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Handlung befugt sei und ob einer sogen. künstlichen d. h. lediglich zum Zwecke der Unterbrechung der Verjährung vorgenommenen Unterbrechungshandlung die Wirkung der §§ 68 bezw. 72 zukomme.

Was die richterliche Handlung betrifft, so ist dem Richter weitgehende Ermessensfreiheit zuzusprechen. In seinem freien richterlichen Ermessen liegt es, ob er einem vom Staatsanwalt gestellten Antrag entsprechen will oder nicht. Der Sinn des Gesetzes ist, dem Ankläger in den Fällen noch etwas Zeit zur Durchführung der Verfolgung zu geben, in denen ein Versagen des Verfolgungsrechts wegen eingetretener Verjährung unbillig und ungerecht wäre[3]). Deshalb ist die Entscheidung darüber dem unparteiischen und unabhängigen Richter übertragen, und es hieße das Wesen der Unterbrechungshandlung verkennen, wenn Loening betont[4]): „Infolge einer Befangenheit in veralteten, rein inquisitorischen Anschauungen sind die im Entwurf enthaltenen Worte „der Staatsanwalt oder" vom Reichstage ge-

[1]) Vgl. Köhler, Reformfragen des Strafrechts, S. 61:
„Wenn der Staatsanwalt sich ernstlich bemüht, so kann er gegenwärtig durch periodische Veranlassung richterlicher Untersuchungshandlungen in den meisten Fällen jedes Verbrechen und Vergehen für die ganze Lebensdauer des Angeklagten unverjährbar machen".

[2]) Heinze a. a. O., S. 625.

[3]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht, S. 670.

[4]) Loening a. a. O., S. 441.

ſtrichen worden, und ſo kann denn die Verjährung der Strafverfolgung nicht durch Akte der Verfolgungsbehörde, ſondern nur durch Akte des nicht verfolgenden, ſondern unparteiiſch unterſuchenden und erkennenden Richters unterbrochen werden.

Bei dieſer Sachlage hat natürlich die Beſtimmung, daß die unterbrechende Handlung gegen den Täter gerichtet ſein muß, keine Bedeutung."

Es würde dem Sinne des Geſetzes zuwiderlaufen, wenn man annehmen wollte, durch das Inſtitut der Unterbrechung ſei den Verfolgungsbehörden die Pflicht auferlegt, jede bevorſtehende Verjährung unmöglich zu machen. Daß unſere oben näher dargelegte Anſicht richtig iſt, beſtätigt auch die Entſtehungsgeſchichte der zur Zeit geltenden Vorſchriften, denn wie die Protokolle[1]) beſagen, kam bei den Vorarbeiten zu dem jetzigen Strafgeſetzbuch und bei der Ablehnung der ſtaatsanwaltlichen Unterbrechung im Reichstage bereits der Gedanke zum Ausdruck, daß die ſtaatsanwaltliche Zuſtändigkeit keine Kautelen für die zweckmäßige Anwendung der Unterbrechungen biete. Nach den Ausführungen eines Abgeordneten ging man im Reichstag davon aus, daß dem Gericht eine ſelbſtändige Entſchließung zuſtehen ſolle. Dieſe ſeinerzeit zum Ausdruck gebrachte Auffaſſung blieb, insbeſondere auch von Regierungsſeite, unwiderſprochen. Es iſt deshalb irrig, wenn ſich die Praxis unter Berufung auf § 162 StPO., den gegenteiligen Standpunkt zu eigen macht.

Der Behauptung Loenings, die Beſtimmung, daß die unterbrechende Handlung gegen den Täter gerichtet ſein muß, habe bei dieſer Zuſtändigkeitsregelung keine Bedeutung, kann nicht vorbehaltlos beigepflichtet werden. Daß das Geſetz eine gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung erfordert, iſt vielmehr ſo zu verſtehen, daß es ein beſtimmtes, äußerlich erkennbares Verhalten des Richters nur genügen laſſen will. Mit Recht hebt Köhler[2]) hervor: „Das Geſetz meint in § 68 mit dem Ausdruck Handlung nicht jedes beliebige Verhalten des Richters, das auf die Unterſuchung oder Verfolgung gerichtet iſt. Es ließe ſich gar nicht feſtſtellen, an welchem Tage der Richter die Akten in die Hand genommen und ſtudiert hat, wann er ſie ſich vom Diener holen ließ uſw."

Die Frage, ob dem Strafrichter bei Stellung eines Antrags durch die Staatsanwaltſchaft ein ſachliches Prüfungsrecht zuſtehe, iſt alſo zu bejahen.

Ebenfalls ſehr beſtritten iſt die ſchon oben[3]) kurz berührte Frage, ob eine papierene oder künſtliche Unterbrechungshandlung die Wirkungen des § 68 StGB. herbeizuführen in der Lage ſei. Von einer ſolchen Unterbrechungshandlung ſpricht man dann, wenn ſie wohl dem Scheine, d. h. ihrer äußeren Form nach, das Gepräge einer dem Prozeßzwecke unmittelbar dienenden Handlung trägt, jedoch nach ihrem inneren Gehalt ohne Hinterlaſſung einer Lücke aus der laufenden Kette der Prozeßhandlungen ausgeſchaltet werden kann.

Vielfach wird auch die Anſicht vertreten[4]), daß nur ſolchen Handlungen unterbrechende Wirkung zuzuerkennen ſei, welche nach Lage der Sache angezeigt erſcheinen. Nach dieſer Anſicht wäre alſo die Entſcheidung

[1]) Siehe Reichstagsverhandlungen Bd. 10 (1. Leg. Periode, III. Seſſion 1870), S. 237, 238; ſiehe ferner Protokolle anläßlich der Beratung der Novelle von 1876, Reichstagsverhandlungen Bd. 38 (2. Leg. Periode, III. Seſſion 1875/76), S. 640.

[2]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht, S. 673.

[3]) Siehe oben S. 16.

[4]) So insbeſondere von Frank § 68 II 2c.

darüber, ob eine Handlung ſachentſprechend und damit zur Unterbrechung geeignet iſt, einem ſpäteren Kritiker des Prozeſſes überlaſſen; „aber, wenn der Richter weiterverfolgen will, iſt es immer ſachentſprechend, daß er für den Nichteintritt alsbaldiger Verjährung Vorkehrungen trifft. Das Geſetz verlangt überdies gar keine ſachentſprechende Handlung gegen den Täter, ſondern nur eine gegen den Täter gerichtete Handlung“ [1]).

Die hier genannte Eigenſchaft, das Prozeßmaterial quantitativ oder qualitativ einen Schritt vorwärts zu bringen, läßt ſich aber zuweilen ſehr ſchwer, ja manchmal überhaupt nicht mit Beſtimmtheit feſtſtellen, da ſich dies häufig erſt im Zeitpunkt des Endurteils, wenn die erhobenen Beweiſe zuſammengeſtellt und bewertet werden, ergibt.

Es bedarf der nochmaligen Feſtſtellung, daß nach geltendem Rechte jede richterliche Handlung zur Herbeiführung der Unterbrechung geeignet iſt, wenn dieſe nur eine gegen den Täter gerichtete, wenn auch überflüſſige richterliche Handlung darſtellt. Stets genügt jede prozeßrechtlich vorgeſehene Handlung, um eine Unterbrechung herbeizuführen. Doch führt auch dieſe allein richtige und dem Wortlaut des Geſetzes entſprechende Auslegung keineswegs zu befriedigenden Ergebniſſen. Iſt es doch ſowohl für den außerhalb des Prozeſſes Stehenden, als erſt recht für den unmittelbar in Mitleidenſchaft Gezogenen oft unmöglich, mit Gewißheit feſtzuſtellen, wann in einer Sache Verjährung eintreten wird bezw. ob dieſe bereits eingetreten iſt. Klare Verhältniſſe erſcheinen aber dringend geboten, und es iſt Frank [2]) vorbehaltlos zuzuſtimmen, wenn er mit Mißbilligung bemerkt, daß die Unterbrechungshandlungen eine mit der Würde der Juſtiz wenig verträgliche Trübung der prozeſſualen Lage bedeuten.

Die Tatſache, daß die Vornahme irgend einer prozeſſual notwendigen Maßnahme automatiſch zur Unterbrechung führt — auch wenn die Unterbrechung gar nicht beabſichtigt und nicht angebracht iſt —, ſowie die Möglichkeit einer Vereitelung der Verjährung ſind ſomit die Hauptſchwächen, die dem geltenden Rechte zum Vorwurf gemacht werden müſſen.

Wenn man im materiellen Rechte des BGB. mit Recht anſtrebt, eine eindeutige Rechtſprechung durch klare und gerechte Geſetzesnormen ſicher zu ſtellen, ſo muß dies in noch erhöhtem Maße im Strafrecht und im Strafprozeß gefordert werden. Stehen dort nur materielle Werte auf dem Spiele, ſo handelt es ſich hier um Prinzipien und Probleme, die das Leben und die Freiheit des Einzelnen betreffen. Mit Recht iſt daher zu fordern, daß das kommende Strafrecht für die Unterbrechung der Verjährung eine Faſſung bringt, die dem Richter die Spanne zwiſchen geſetzlicher Norm und individueller, gefühlsmäßiger Erwägung und Einſtellung tunlichſt einengt.

Hier ſetzte denn auch die Reformarbeit der Entwürfe ein.

---

[1]) Vgl. Köhler, D. Strafrecht S. 675.
[2]) Frank § 68, I.

KAPITEL 2.

Die Unterbrechung der Verjährung in den deutſchen und ausländiſchen Strafgeſetzentwürfen.

1. Die deutſchen Entwürfe.

Es iſt Zweck der Aufgabe dieſer Arbeit, neben der Erörterung der Unterbrechung im geltenden deutſchen Rechte ihre Behandlung in den einzelnen Entwürfen darzuſtellen und zu unterſuchen. Es wird ſodann möglich ſein, einen Vergleich anzuſtellen und die Frage zu entſcheiden, ob der jüngſte deutſche Entwurf im einen oder anderen Punkte als eine unerfreuliche Rückentwicklung angeſprochen werden muß. Die Unzulänglichkeit unſeres geltenden Strafgeſetzbuches und vor allem die ihm vielfach anhaftenden Fehler bei Normierung beſtimmter Materien und ſeine häufig unklare Redaktion, die zu irrtümlicher Auslegung reichlich Anlaß gibt, haben eine Neugeſtaltung unſeres Strafrechts dringend gefordert. Umſomehr muß es bedauert werden, daß ſeit der Bekanntmachung des erſten deutſchen Entwurfes im Jahre 1909 ſchon mehr als zwei Jahrzehnte verſtrichen ſind, ohne daß es gelungen iſt, die Reformvorſchläge in die Tat umzuſetzen. Man könnte einwenden, die gegenwärtige Zeit, die uns von Tag zu Tag mit neuen ſchweren Sorgen belaſtet und das Parlament mit anderen und dringlicheren Problemen beſchäftigt, erheiſche ein Zuwarten mit grundlegenden, geſetzgeberiſchen Reformen, wie ſie die Strafrechtsreform darſtellt. Andererſeits iſt dem Strafrecht ſeine große Bedeutung als Grundlage eines rechtsgeſicherten Volkes und Gemeinſchaftslebens nicht abzuſprechen, und keine Zeit predigt ſo erſchütternd dieſe Notwendigkeit wie die Gegenwart. Das Strafrecht iſt ſomit ein wertvolles und notwendiges Mittel für unſere Geſundung.

In welchem Umfange die Strafgeſetzentwürfe die mit dem geltenden Rechte gemachten Erfahrungen verwertet und die von Theorie und Praxis ergangenen Anregungen in die Tat umgeſetzt haben, das zu prüfen ſoll nun Aufgabe der folgenden Unterſuchung ſein.

a. Der deutſche Vorentwurf von 1909.

„Zufolge Verfügung des Herrn Staatsſekretärs des Reichsjuſtizamts[1]) trat eine Kommiſſion von praktiſchen Juriſten mit dem Auftrag zuſammen, einen formulierten Vorentwurf zu einem Strafgeſetzbuch auszuarbeiten.

Dieſer iſt kein amtlicher und enthält lediglich die Anſichten und Vorſchläge der Kommiſſion, zu welchen die Regierungen, ſowie die Reichsjuſtizverwaltung keine Stellung genommen haben. Demgemäß iſt der Entwurf auch nicht zur Vorlegung an die geſetzgebenden Körperſchaften, ſondern nur zur öffentlichen Beurteilung beſtimmt."

Beim Vergleich der §§ 94 ff. des Vorentwurfes mit den Verjährungsvorſchriften des geltenden Reichsſtrafgeſetzbuchs fällt zunächſt die verſchiedene ſyſtematiſche Stellung auf. Während im Reichsſtrafgeſetzbuch die Verjährung im 4. Abſchnitte „Gründe, welche die Strafe ausſchließen oder mildern" geregelt iſt, hat der Vorentwurf das Inſtitut der Verjährung in einen beſonderen Abſchnitt, den 10. Abſchnitt, aufgenommen. Dies mit vollem Rechte,

[1]) Einleitung zur Begründung des Vorentwurfs S. V.

da die Verjährung einen Strafaufhebungsgrund darstellt, die Strafausschließungsgründe sich aber von letzteren dadurch unterscheiden, daß hier die Entstehung des staatlichen Strafrechts verhindert, dort das bereits entstandene staatliche Strafrecht regelwidrig wieder beseitigt wird.

Der Vorentwurf kennt sodann in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte zwei Arten der Verjährung, die Verfolgungsverjährung (§§ 94—96) und die Vollstreckungsverjährung (§§ 97—99).

Über die Grundlage der Verjährung herrschte auch bei den Verfassern des Vorentwurfes keine Übereinstimmung. Einig war man sich nur über deren Notwendigkeit. Daraus folgt aber, daß die Vollendung der Verjährung von den Strafbehörden nicht beliebig durch Maßnahmen ihrerseits verhindert werden darf. Denn dies würde ihrer inneren Berechtigung und ihrem kriminalpolitischen Zwecke widersprechen.

Die Begründung zum Vorentwurfe[1]) bemerkt hierzu treffend: „Diesem Erfordernis genügt das geltende Recht nicht, da es eine unbeschränkte Unterbrechung zuläßt. So konnte der Glaube entstehen, es sei sogar Pflicht der Strafbehörden, in allen erheblicheren Fällen rechtzeitig für eine Unterbrechung der Verjährung zu sorgen.

Die Theorie wie auch Stimmen aus der Praxis haben diese Auffassung fast durchweg gemißbilligt, und der 24. Deutsche Juristentag hat durch einstimmig gefaßten Beschluß die Festsetzung eines Endtermins für unterbrochene Verjährungsfristen empfohlen".

Diesen Beschluß setzte nun der Vorentwurf, damit zugleich dem Beispiel einer größeren Anzahl geltender ausländischer Gesetze, wie beispielsweise dem des italienischen Strafgesetzbuchs[2]) folgend, in die Tat um und schuf eine Begrenzung der durch die Unterbrechung bewirkten Verlängerung der Verjährung. Trotz dieser grundsätzlichen Änderung der Regelung der Unterbrechung hat aber der Vorentwurf an den geltenden Fristen der Verfolgungsverjährung bei Verbrechen und Vergehen festgehalten. Die Verjährungsfristen für Verbrechen betragen somit 20, 15 und 10 Jahre, die für Vergehen 5 und 3 Jahre. Diese Fristen des geltenden Rechts wurden auch nach Beschränkung der durch die Unterbrechung eintretenden Verjährungsverlängerung für ausreichend lang erachtet. Nur die für Übertretungen bestehende 3 monatliche Verjährungsfrist wurde in eine solche von 6 Monaten abgeändert[3]).

Die Fristen der Vollstreckungsverjährung des Vorentwurfes stimmen mit denen des Reichsstrafgesetzbuchs vollständig überein. Diese sind also nach wie vor länger als bei der Verfolgungsverjährung. Daß ein berechtigter Grund dafür vorliege, diese Fristen länger als die entsprechenden Fristen der Verfolgungsverjährung zu bemessen, muß sehr in Zweifel gezogen werden. Die Begründung zum Vorentwurf[4]) bemerkt hierzu: „Ausschlaggebend ist schon allein die Erwägung, daß der überwiesene Täter anders, und zwar schärfer zu behandeln ist, als der bloß verdächtige Beschuldigte, und außerdem ist zu berücksichtigen, daß einer der für die Verfolgungsverjährung

[1]) Begründung zum Vorentwurf, S. 397.
[2]) Wegen weiterer Beispiele f. Loening 1. Bd., S. 455.
[3]) Daß die 3monatige Frist zu kurz ist, darüber besteht kein Zweifel. Eine Verlängerung dieser Frist ist daher unabweisbar geboten. Vgl. auch Köhler, Hirths Annalen 43, 218; und Rosenberg, Reform 2, 488.
[4]) Begründung zum Vorentwurf, S. 406.

ſprechenden Gründe, die Beweisvergänglichkeit, bei der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen, wo ein Beweis nicht mehr in Frage kommt, ganz ausfällt."

Dem iſt jedoch entgegenzuhalten, daß bei der Verjährung des ſtaatlichen Strafanſpruches dem Urteile lediglich die Bedeutung beizumeſſen iſt, daß es den Anſpruch des Staates zu ſicherer Kenntnis bringt. Bezüglich der Verjährungsfriſten ſind daher nach dem Zeitpunkte der Urteilsfällung im weſentlichen dieſelben Grundſätze anzuwenden wie vor deſſen Erlaß. Der Behauptung, daß der überwieſene Täter anders und zwar ſchärfer zu behandeln ſei, kann nicht beigetreten werden. Auch iſt die weiter in den Motiven geltend gemachte Begründung, es entſpreche den bisherigen Anſchauungen faſt des geſamten Auslandes, die Friſten der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen länger zu bemeſſen, wenigſtens in dieſer allgemeinen Formulierung unzutreffend. Hat doch eine ganze Anzahl ausländiſcher Strafgeſetzbücher, ſo z. B. das ſpaniſche Strafgeſetzbuch [1]), für beide Arten der Verjährung je die gleichen Friſten feſtgeſetzt. Endlich erſcheint die Behauptung, der Wegfall der Beweisvergänglichkeit rechtfertige eine Verlängerung der Verjährungsfriſt nicht ſtichhaltig. Mit Recht bemerkt hierzu Köhler. [2]) „Zudem rechtfertigt ſich das Inſtitut der Verjährung, wie heute überwiegend angenommen wird, in der Hauptſache durch die Eigenſchaft des Zeitenlaufes, das Ausgleichungsbedürfnis wie auch das Schuldbewußtſein zu verwiſchen. Die eintretende Beweisunſicherheit ſpielt bei der näheren Ausgeſtaltung des Inſtituts ohnehin keine erhebliche Rolle; bei ſchwereren Mordtaten iſt die Beweisunſicherheit oft eine bedeutend größere, als bei kleineren Delikten, und trotzdem dauert bei erſteren die Verfolgungsverjährung am längſten."

Beiden vorgebrachten Begründungen iſt außerdem entgegenzuhalten, daß andererſeits ſeit der Begehung der Deliktshandlung auch ſchon ein entſprechend längerer Zeitraum verſtrichen iſt. Wir halten es daher nicht für gerechtfertigt, die Friſten der Vollſtreckungsverjährung länger zu geſtalten als die entſprechenden Friſten der Verfolgungsverjährung. Nur eine grundſätzliche Gleichſetzung beider Friſten erſcheint uns richtig. [3])

Die Unterbrechung ſelbſt regelt § 95 für die Verfolgungsverjährung, welcher beſtimmt:

„Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung des Richters, die wegen der begangenen Tat gegen den Täter gerichtet iſt, und zwar nur rückſichtlich desjenigen, auf welchen die Handlung ſich bezieht.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung, die jedoch ſpäteſtens mit dem Ablauf der doppelten urſprünglichen Verjährungsfriſt endet."

Ferner beſtimmt entſprechend dieſer Vorſchrift § 98 des Vorentwurfs für die Vollſtreckungsverjährung:

„Die Verjährung wird unterbrochen durch jede auf Vollſtreckung gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Vollſtreckung obliegt. Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung, die jedoch ſpäteſtens mit dem Ablauf der doppelten urſprünglichen Verjährungsfriſt endet."

---

[1]) Wegen weiterer Beiſpiele ſiehe Loening, a. a. O., S. 454.
[2]) Vgl. Köhler, Hirths Ann. 1910, S. 221.
[3]) Gleicher Anſicht Loening, a. a. O., S. 464, 467, 469; ferner v. Bar 3, 444.

Hinſichtlich der Vorausſetzungen der Unterbrechung beläßt es alſo der Vorentwurf, von geringen Abweichungen abgeſehen, bei der Regelung des Reichsſtrafgeſetzbuchs. Die wichtigſte Neuerung, die er jedoch bringt, liegt in der veränderten Behandlung der Wirkung, die in der Weiſe begrenzt iſt, daß die Verjährung ſpäteſtens mit Ablauf der doppelten urſprünglichen Verjährungsfriſt endet. Dieſe grundlegende Änderung bedeutet einen nicht zu unterſchätzenden Fortſchritt in der Entwicklung des Inſtituts der Strafverjährung. Sie beſeitigt die bisher gegebene Möglichkeit, eine Verjährung vollſtändig illuſoriſch zu machen[1]). „Denn ſobald feſtſteht[2]), daß ein Fall des Ruhens der Verjährung nicht vorliegt, kann einfach durch Berechnung von dem Begehungstage an der Endpunkt der äußerſten Friſt gefunden werden. Dies befördert die Rechtsſicherheit und iſt nicht nur für die Verfolgungsbehörden, ſondern auch für die Beſchuldigten von erheblicher Bedeutung“ [3]).

Die mit Recht geforderte Klarheit iſt damit allerdings noch nicht geſchaffen. Ob die Verjährung bereits eingetreten iſt, wäre innerhalb dieſes Zeitraums trotzdem noch ſchwer und häufig überhaupt nicht mit Beſtimmtheit feſtzuſtellen. Zudem bleibt die Unterbrechung der Verjährung nach wie vor an Handlungen geknüpft, die an ſich anderen Zwecken dienen. Auf dieſe Weiſe iſt die Gefahr noch nicht gebannt, daß eine richterliche Unterſuchungshandlung oder eine Vollſtreckungshandlung nicht deshalb vorgenommen oder herbeigeführt wird, weil ſie notwendig iſt, ſondern ſie würde, wie bisher, in vielen Fällen nur aus dem Grunde ſtattfinden, um ein begehrtes Hinausſchieben der Verjährung herbeizuführen.

Ferner tritt nach dem Vorentwurfe in Übereinſtimmung mit dem geltenden Rechte eine Unterbrechung mit jeder richterlichen bezw. behördlichen, den Vorausſetzungen der §§ 95, 98 genügenden Handlung ein, und zwar gleichgültig, ob ein Bedürfnis für eine Hinausſchiebung der Verjährung vorliegt oder nicht[4]).

Zu dieſen Mängeln treten aber noch weitere Bedenken. Dem Vorentwurf ſchien es im Hinblick auf das Intereſſe des Staates an der Verfolgung erforderlich, eine Verdoppelung der Verjährungsfriſt zuzulaſſen. Eine ſolche Erſtreckung auf das Doppelte geht aber entſchieden zu weit[5]).

Neu gegenüber dem geltenden Rechte iſt ſodann die Ausdehnung der Vollſtreckungsverjährung auf ſichernde Maßnahmen, die vom Strafrichter rechtskräftig erkannt ſind. Es erſcheint daher geboten, auf die Natur dieſer Maßregeln kurz einzugehen, um zu ihrer neuen Regelung Stellung nehmen

[1]) Siehe Ausführungen oben S. 21.

[2]) Begründung zum Vorentwurf, S. 403.

[3]) Vgl. Köhler, der Vorentwurf zu einem deutſchen Strafgeſetzbuch, Hirths Ann., S. 220: „Damit wird eine Verbeſſerung des gegenwärtigen Rechtszuſtandes erzielt, nach welchem jemand auch noch nach 40 Jahren nicht wiſſen kann, ob ſeine den Verfolgungsbehörden von Anfang an bekannte Handlung verjährt iſt“.

[4]) Vgl. dazu auch die Ausführungen Köhlers in Hirths Annalen S. 220: „Es iſt weder erforderlich, bei jeder der zahlreichen richterlichen Unterſuchungshandlungen und Prozeßbetriebshandlungen die Verjährung neu beginnen zu laſſen, noch iſt es geboten, bei langzeitigen Verjährungsfriſten ohne Rückſicht auf die bereis abgelaufene Zeit die volle Verjährungsfriſt neu anfangen, noch endlich die Verjährung beliebig oft zur Unterbrechung kommen zu laſſen“.

[5]) So hinſichtlich langfriſtiger Verjährungsfälle, Köhler, Hirths Ann. 43, 220; ferner allgemein: Oetker, Reform 1, 321 ff.

zu können. Dabei handelt es sich um die drei nicht strafweise eintretenden Freiheitsentziehungen:

Unterbringung in ein Arbeitshaus, §§ 42, 310;
Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt, § 43;
und Verwahrung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt nach Freisprechung etc., wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der Deliktsbegehung, § 65.

Neu eingefügt ist die Bestimmung, daß diese sogen. sichernden Maßnahmen einer 3 jährigen Verjährung unterliegen. Es wäre sachlich unbegründet, wenn die erwähnten Nebenfolgen derselben Verjährungsfrist unterworfen wären, wie die jeweils verwirkten Hauptstrafen. Andererseits ist die Erstreckung der Verjährbarkeit auf die vorgesehenen Freiheitsentziehungen durchaus zu billigen, da es sich, wie die Begründung S. 407 mit Recht hervorhebt, um strafähnliche Maßnahmen handelt.

Der Vorentwurf hat davon abgesehen, die Bestimmungen der Unterbrechung auf diese Maßnahmen zu erstrecken; denn es würde dem Charakter dieser sichernden Maßnahmen widersprechen, ihren Vollzug der Verbüßung einer Strafe vollständig gleichzusetzen. Dagegen schafft der Vorentwurf eine andere Möglichkeit des Hinausschiebens dieser 3 jährigen Frist in der Form des Ruhens. Solange an dem Verurteilten eine Vollstreckung vorgenommen wird, ruht nämlich die genannte Verjährungsfrist.

So weist der Vorentwurf im Vergleich zum Reichsstrafgesetzbuch den unbestreitbaren Vorzug auf, die Möglichkeit einer vollständigen Vereitelung der Verjährung beseitigt zu haben. Was er somit geändert hat, stellt durchweg eine Verbesserung dar, obgleich betont werden muß, daß der Entwurf leider von einer grundlegenden Reform der Verjährungslehre Abstand nahm [1]). Es ist daher durchaus prüfenswert, ob diese Stadien des Fortschritts nicht in den folgenden Entwürfen weiter vertieft und ausgebaut wurden. Gerade hieran zeigt sich ja der Fortschritt eines jeden Entwurfs, daß er seine Vorgänger auf dem Gebiete von Unebenheiten zu bereinigen trachtet, um einen Gesetzentwurf zu schaffen, der den Bedürfnissen der Strafrechtspflege Rechnung trägt.

b. Der deutsche Kommissionsentwurf von 1913.

Zwischen die amtlichen Entwürfe von 1909 und 1913 schiebt sich ein nichtamtlicher, von Goldschmidt, Kahl, v. Lilienthal und v. Liszt verfaßter Entwurf ein. Dieser Entwurf von 1911, der sogen. Gegenentwurf, wurde dem Vorentwurf von 1909 entgegengestellt. Auch der Gegenentwurf erklärt es mit Recht für die wichtigste Reformaufgabe bei Regelung der Verjährung, dem vorzubeugen, daß die Strafbehörden beliebig für Unterbrechung sorgen und diese damit praktisch nahezu beseitigen.

Während der Vorentwurf dieses Ziel dadurch zu erreichen sucht, daß er die mit jeder Unterbrechung beginnende neue Verjährungsfrist mit dem Ablauf der doppelten Verjährungsfrist enden läßt, hält es der Gegenentwurf für geboten, die Unterbrechung der Strafverjährung überhaupt aufzuheben [2]). Um zu verhindern, daß die Verjährung während schwebenden Strafverfahrens oder während stattfindender Vollstreckung ablaufe, hält der Gegenentwurf

[1]) Vgl. Köhler, Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, a. a. O. S. 218.

[2]) Vgl. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Begründung S. 144 ff.

an dem schon im Vorentwurf vorgesehenen Ruhen während des schwebenden Hauptverfahrens und während der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe fest.

Der Gegenentwurf kommt damit der Forderung, daß die Verjährungsfrist eine absolute sein müsse, sehr nahe. Er bringt eine billigenswerte Regelung, die jedoch der kommende Entwurf glaubte nicht übernehmen zu können.

Im Jahre 1911 berief sodann das Reichsjustizamt eine große Strafrechtskommission und betraute sie mit der Aufgabe, die Reform des deutschen Strafrechts fortzuführen, da die ziemlich stark einsetzende Kritik eine nochmalige Überprüfung wünschenswert erscheinen ließ. Die Arbeiten dieser Kommission, die von 1911—1913 tagte, fußten auf dem Vorentwurf, dem Gegenentwurf und auf den aus den Kreisen der Wissenschaft und Praxis gemachten sonstigen Vorschlägen[1]).

Im Jahre 1913 hatte die Kommission ihre Tätigkeit abgeschlossen und da nicht beabsichtigt war, den Entwurf sofort zu veröffentlichen, hatte der Vorsitzende der Kommission, Ebermayer, zunächst in einer privaten Arbeit[2]) eine zusammenfassende Darstellung der Kommissionsbeschlüsse gegeben. Erst im Jahre 1920 wurde sodann der Entwurf von 1913 offiziell veröffentlicht.

Dieser 1920 veröffentlichte Kommissionsentwurf schickt, um klarzustellen, daß die Verjährung nicht prozessualer, sondern materieller Natur sei, folgende Einleitung voraus: „Die Strafbarkeit erlischt durch Ablauf der Verjährungsfrist;" und entsprechend bei Regelung der Vollstreckungsverjährung: „Die Vollstreckbarkeit der erkannten Strafe erlischt durch Ablauf der Verjährungsfrist."

Diese Fassung beseitigt einen alten Streit über die Rechtsnatur der Verjährung und stellt gegenüber der sachlich ungenauen und sprachlich harten Ausdrucksweise des Vorentwurfs: „Es verjähren . . . . Verbrechen usw." eine erfreuliche Verbesserung dar. Die Stellungnahme zur Frage der Rechtsnatur verdient volle Billigung insbesondere im Hinblick auf § 340 StPO., der nur bei Verletzung prozessualer Vorschriften die Revision gegen zweitinstanzliche Urteile der Landgerichte beschränkt.

Der Kommissionsentwurf hält wie das geltende Recht und der Vorentwurf an der doppelten Einwirkung der Zeit auf den Strafanspruch des Staates fest. Durch Ablauf der Verjährungsfrist erlöschen sowohl die Strafbarkeit der Handlung als auch die Vollstreckbarkeit der ausgesprochenen Strafe.

Während die Strafrechtskommission die Frage nach der Rechtsnatur beantwortete, hat sie sich einer Stellungnahme zu den Problemen der rechtlichen Begründung enthalten. Dem Gesetzgeber genügte die kriminalpolitische Zweckmäßigkeitserwägung, daß nach Ablauf längerer Zeit das staatliche Interesse an der Verfolgung und Bestrafung schwinde.

Die Fristen des Kommissionsentwurfes entsprechen im allgemeinen denen des geltenden Rechts und des Vorentwurfs. Bei der Strafbarkeitsverjährung ist nur die Frist für mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bedrohte Verbrechen von 20 auf 25 Jahre erhöht worden, eine Erhöhung, die ihren Grund vor allem darin hat, daß der Entwurf die Möglichkeit einer Ausdehnung der ursprünglichen Verjährungsfrist sehr erschwerte[3]).

[1]) Auch auf der von Aschrott u. v. Liszt 1910 herausgegebenen Kritischen Besprechung des Vorentwurfs.

[2]) Vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, Berlin 1914.

[3]) Siehe Ausführungen unten S. 30.

Auch für die Friſten der Vollſtreckbarkeitsverjährung ſind nur wenige Änderungen getroffen. § 122 Abſ. 2 des Kommiſſionsentwurfes beſtimmt, daß für die Verjährung die ordentliche Strafe ohne Rückſicht auf die im allgemeinen Teile vorgeſehenen Schärfungen und Milderungen maßgebend ſein ſoll. Mit Recht hat der Kommiſſionsentwurf von ſchwerfälligen kaſuiſtiſchen Unterſcheidungen abgeſehen, wie ſie aus der Mitte der Kommiſſion angeregt worden waren. Es geht nicht an, auf die Beſonderheiten jedes einzelnen Falles einzugehen, da ſolche Unterſcheidungen nicht ohne Willkür durchzuführen ſind. Ihre Annahme wäre weſentlich abhängig von der Einſchätzung der Tat durch das erkennende Gericht, während aus praktiſchen Gründen die Länge der für die Tat in Frage kommenden Verjährungsfriſt ſchon vor der Anklageerhebung feſtzuſtehen hat[1]). Ein triftiger, theoretiſcher Grund, der Anregung entſprechend, gerade bei Verſuch und Beihilfe einen beſonderen Strafrahmen für die Bemeſſung der Verjährung zu ſchaffen, iſt nicht vorhanden.

Eine grundſtürzende Änderung des Kommiſſionsentwurfes beſteht darin, daß er das Inſtitut der Unterbrechung der Verjährung vollſtändig beſeitigte. § 125 des Kommiſſionsentwurfs lautet:

„Das Gericht kann die Verjährungsfriſt auf Antrag der Staatsanwaltſchaft durch Beſchluß verlängern, wenn dies nach den beſonderen Umſtänden des Falles geboten erſcheint.

Die Verjährungsfriſt darf, auch wenn ſie mehrfach verlängert wird, insbeſondere bei Verbrechen nicht um mehr als 10 Jahre verlängert werden. Soweit für die Verjährung kürzere als die in § 122 beſtimmten Friſten vorgeſehen ſind, darf die einzelne Verlängerung die Dauer der urſprünglichen Friſt nicht überſteigen.

Die Verlängerung wirkt nur gegen die im Beſchluß bezeichneten Perſonen."

Ferner beſtimmt § 129:

„Die Vollſtreckungsbehörde kann die Verjährungsfriſt durch Beſchluß verlängern.

Die Verjährungsfriſt darf, auch wenn ſie mehrfach verlängert wird, insgeſamt bei Todesſtrafe, bei Zuchthaus und bei anderen Freiheitsſtrafen von mehr als 5 Jahren nicht um mehr als die Hälfte, bei anderen Strafen nicht um mehr als die Dauer der urſprünglichen Friſt verlängert werden.

Bei den Maßregeln der §§ 98, 100, 102 kann die Friſt nicht verlängert werden."

Die Frage, in welcher Weiſe und in welchem Umfange die Verjährungsfriſt ausgedehnt werden könne, war auch in der Strafrechtskommiſſion eine der umſtrittenſten. Das geltende Recht ſteht, wie oben in Kapt. I. dargelegt, auf dem Boden des Unterbrechungsprinzips, indem es eine gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung bezw. eine auf Strafvollſtreckung gerichtete Handlung der Strafvollzugsbehörde verlangt. An demſelben Prinzipe hielt noch der Vorentwurf (§ 95) feſt[2]), der jedoch die Einſchränkung ſchuf, daß die Verjährung ſpäteſtens mit dem Ablauf der doppelten Verjährungsfriſt ende. Die Strafrechtskommiſſion hat nun mit dem Prinzipe der Unterbrechung gebrochen und ſtatt deſſen eine Verlängerung der Verjährungsfriſt durch einen ausdrücklich auf Verlängerung gerichteten Beſchluß des Gerichtes bezw. der Vollſtreckungsbehörde eingeführt[3]).

[1]) Ebenſo Protokolle der Strafrechtskommiſſion, 139. Sitzung, 2. Leſung 1913 S. 5.
[2]) Siehe die Ausführungen oben S. 26.
[3]) Vgl. Protokolle der Strafrechtskommiſſion A. T. 238. Sitzung 1913.

Gegen den vorgeſchlagenen Verlängerungsbeſchluß könnten verſchiedene Bedenken ins Feld geführt werden. Es könnte erſtens behauptet werden, daß es ſich bei der Frage einer Verlängerung der Verfolgungsverjährung lediglich um eine Entſcheidung über die Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung handle. Dieſe Entſcheidung könne deshalb nicht den Recht ſprechenden Gerichten zukommen, ſondern entſprechend der ganzen Organiſation der Juſtizbehörden allein der Staatsanwaltſchaft. Eine andere Regelung ſtelle einen Eingriff in die grundlegende Organiſation des Juſtizweſens dar.

Auch könnten zweitens prozeſſuale Schwierigkeiten gegen die Einführung geltend gemacht werden. Es könnte davon ausgegangen werden, daß, wenn man einen beſonderen Gerichtsbeſchluß vorſchreibe, nach allgemeinen Grundſätzen auch deſſen Zuſtellung notwendig ſein werde, die in der Regel als öffentliche zu erfolgen hätte. Es könnte deshalb vorgebracht werden, daß es zu weit gehe, in den zahlreichen in Frage kommenden Fällen öffentliche Bekanntmachungen im Reichsanzeiger zu erlaſſen. Andererſeits erſcheint es nicht unbedenklich, von der Zuſtellung ganz Abſtand zu nehmen. Denn dem Beſchuldigten ſollte die Möglichkeit gegeben ſein, gegen den Beſchluß des Gerichtes Beſchwerde einzulegen.

In der Strafrechtskommiſſion fehlte es daher nicht an Stimmen, die eine Rückkehr zum Unterbrechungsprinzip in der Ausgeſtaltung des Vorentwurfes forderten [1]). Auch wurde für dieſen Fall verlangt, daß der Staatsanwaltſchaft ein ſelbſtändiges Unterbrechungsrecht zugeſtanden werde und der Antrag geſtellt:

„Handlungen der Staatsanwaltſchaft neben ſolchen des Richters zur Unterbrechung genügen zu laſſen."

Zur Rechtfertigung für eine ſolche Regelung der Zuſtändigkeit könnte etwa die Überlegung geltend gemacht werden, daß es ein unnützes Nebeneinanderarbeiten darſtelle, wenn man anordne, daß eine Verjährungsfriſt nur durch eine richterliche Handlung ausgedehnt werden könne [2]).

Dieſen Erwägungen kann jedoch nicht beigepflichtet werden und es iſt dagegen ins Feld zu führen [3]), daß dem ſehr berechtigten Rufe nach Klarheit noch weniger entſprochen wäre. Denn ſobald man die Staatsanwaltſchaft für zuſtändig erklärt, iſt die Publizität des Aktes der Unterbrechung noch mehr eingeſchränkt als im geltenden Rechte. Auch ſind im Intereſſe der Öffentlichkeit Garantien dafür zu fordern, daß die Verlängerung nicht willkürlich und unbeſchränkt, ſondern nur nach beſtimmten, den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit Rechnung tragenden Grundſätzen vorgenommen werden. Deshalb hatte ſchon der Reichstag bei der Beratung des heutigen Reichsſtrafgeſetzbuchs und bei den Vorarbeiten zu der Novelle von 1876 wegen Befürchtung mangelnder Klarheit mit Fug und Recht die vorgeſchlagene Zuſtändigkeit der Staatsanwaltſchaft für Unterbrechungsakte abgelehnt [4]).

[1]) Vgl. Protokolle der Strafrechtskommiſſion, 68. Sitzung 1913, S. 10 ff.
[2]) Ebenſo Protokolle der Strafrechtskommiſſion, 68. Sitzung 1913, S. 12.
[3]) Vgl. ebenda S. 11.
[4]) Vgl. Reichstagsverhandlungen Bd. 10 (I. Legislat. Per. Seſſion 1870) S. 237 38; Bd. 38 (II. Legislat. Per. Seſſion 1875/76) S. 640.
Vgl. auch die damalige Rede des Abgeordneten Windhorſt, Reichstagsverhandlungen, Bd. 38 (II. Legislat. Per. Seſſion 1875/76) S. 638: „Der Richter hat allein beſtimmte, nicht abzuändernde Vorſchriften für ſeine Handlungen und es iſt deshalb mit Recht auf ihn geſtellt worden, ob die Verjährung unterbrochen werden ſoll oder nicht. In das Belieben der Staatsanwälte lege ich nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, gar nichts."

Die prozeſſualen Einwürfe müſſen als nicht ſtichhaltig zurückgewieſen werden; eine Regelung der Frage der Bekanntmachung könnte in der Strafprozeßordnung getroffen werden.

Wie ſehr die Anſichten der Kommiſſionsmitglieder geteilt waren, ergibt ſich daraus, daß das Verlängerungsprinzip bei Stimmengleichheit nur mit der ausſchlaggebenden Stimme des Vorſitzenden eine Annahme fand.

Sodann war noch die Frage zu entſcheiden, ob das richterliche Ermeſſen bei der Verlängerung an beſtimmte Grundſätze zu binden ſei. Eine ſolche Beſchränkung des richterlichen Ermeſſens läßt ſich beim Feſthalten am Verlängerungsprinzip ſehr wohl rechtfertigen, da für den Regelfall die ordentliche Verjährungsfriſt genügen muß. Die Verlängerung muß ſtets eine Ausnahme bleiben, die beſonderer Gründe bedarf. Um dies ſicherzuſtellen und dadurch zugleich eine ſchematiſche Handhabung zu verhüten, könnte man deshalb etwa daran denken, den Richter ausdrücklich anzuweiſen, daß er die Friſt nur dann zu verlängern habe, wenn die beſondere Lage des Einzelfalles dies erheiſcht.

Die Strafrechtskommiſſion gab denn auch mit überwiegender Mehrheit einem diesbezüglichen Antrag auf Anfügung der Worte:

„Wenn dies nach den beſonderen Umſtänden des Falles geboten erſcheint“

ſtatt [1]).

Während bei der Verfolgungsverjährung die Kommiſſion ſchon in erſter Leſung das Inſtitut der Unterbrechung verließ, hielt ſie bei der Vollſtreckungsverjährung noch in erſter Leſung die Einrichtung der Unterbrechung mit der Maßgabe aufrecht, daß die Verjährung ſpäteſtens mit dem Ablauf des Doppelten, bei Todesſtrafe, Zuchthausſtrafe und anderen Freiheitsſtrafen von mehr als 5 Jahren mit Ablauf des Anderthalbfachen der urſprünglichen Friſt ende. In zweiter Leſung wurde auch hier an Stelle der Unterbrechung die Verlängerung geſetzt, die hier ſelbſtverſtändlich nicht durch das Gericht, ſofern es nicht Vollſtreckungsbehörde iſt, ſondern durch die Vollſtreckungsbehörde ſelbſt erfolgt.

Eine ſehr beachtliche Neuerung endlich bringt der Kommiſſionsentwurf, indem er die Zeiträume der Verlängerungsfriſten einheitlich für Verbrechen auf 10 Jahre, für Vergehen auf 3 Jahre feſtſetzt. Die einzelne Verlängerung darf aber die urſprüngliche Dauer der Friſt nicht überſteigen. Auch in dieſer Hinſicht weicht der Kommiſſionsentwurf grundſätzlich und bewußt von ſeinem Vorgänger, dem Vorentwurf, ab. Er folgt damit Reform- und Verbeſſerungsvorſchlägen, die für Ausdehnung der Verjährung eine Begrenzung nach der durchſchnittlichen Höchſtdauer der Prozeſſe fordern [2]).

Betrachten wir nun die endgültige Stellungnahme der Kommiſſion zum Inſtitute der Unterbrechung bezw. Verlängerung, ſo iſt bei der Strafbarkeitsverjährung mit Befriedigung feſtzuſtellen, daß der Entwurf an der alleinigen Zuſtändigkeit des Gerichtes feſtgehalten hat: Er hat ſowohl die Übertragung der Ausdehnungsbefugnis an die Staatsanwaltſchaft allein abgelehnt, als auch den Vorſchlag, ſowohl Gericht wie Staatsanwaltſchaft gleichberechtigt nebeneinander für zuſtändig zu erklären.

[1]) Vgl. die im Protokoll 68. Sitzung S. 1—4 mitgeteilten Anträge und die Ausführungen dazu auf S. 8ff. dieſes Protokolls.

[2]) Vgl. insbeſondere Köhler, Deutſches Strafrecht 1917. S. 670 und 675.

Freilich ist auch die Befugnis der Verlängerung durch das Gericht nicht unbedenklich, zumal da die in § 125 des Kommissionentwurfes gegebene, allgemein gehaltene Formulierung „wenn dies nach den besonderen Umständen des Falles geboten erscheint" keineswegs befriedigen kann. Dem Kommissionsentwurf kann hier der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß er die Beurteilung einer Ausdehnung der Verjährung, wie bisher, dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt hat. Er bringt somit nur eine Scheinlösung, denn noch bleibt die Frage offen, wann besondere Umstände vorliegen. Der Kommissionsentwurf hat durch diese wenig glückliche Formulierung darauf verzichtet, ein objektiv sicheres Kriterium für die Zulässigkeit einer Verlängerung aufzustellen; denn wenn der Richter weiter verfolgen will, erscheint dies stets „nach den besonderen Umständen des Falles geboten."

Ob es allerdings überhaupt möglich ist, objektiv sichere Grundsätze für die Zulässigkeit der Verlängerung aufzustellen, erscheint außerordentlich fraglich. Es wäre deshalb ernstlich zu überlegen, ob man nicht auch dem Richter die Möglichkeit vollständig nehmen soll, eine Ausdehnung der Verjährungsfrist herbeizuführen [1]).

Dieselbe Einwendung richtet sich gegen die Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, ja sie gilt hier in verstärktem Maße, da § 129 des Kommissionsentwurfes darauf verzichtet, der Vollstreckungsbehörde bei der Entscheidung über die Ausdehnung gewisse Schranken aufzuerlegen.

Daß die Maßregeln der §§

98, Verbringen in eine Trinkerheilanstalt,

100, Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und

102, Verbringung von Unverbesserlichen in eine Verwahrungsanstalt.

nicht verlängert werden können, rechtfertigt sich aus dem Wesen der sichernden Maßnahme, dem es zuwiderläuft, ihren Vollzug grundsätzlich der Verbüßung einer Strafe gleichzusetzen. Eine Gleichstellung würde gerade bei der Fristberechnung zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß geben. So wäre z. B. fraglich ob schon die vorläufige Entlassung, die bei den meisten der erwähnten Maßregeln zulässig ist, oder erst die endgültige Aufhebung der Maßnahme die Rückfallsverjährung in Lauf setzt, ob der Widerruf der Entlassung auf den Lauf der Frist einwirkt, und in welcher Weise.

Zusammenfassend läßt sich nun sagen, daß der Entwurf nach unserer Ansicht begrüßenswerte Neuerungen und Verbesserungen gegenüber dem Vorentwurfe und dem geltenden Rechte gebracht hat. Vor allem ist die bisherige Unklarheit über den Lauf der Verjährungsfrist durch ein Verlassen des Unterbrechungs- und ein Übergehen zum Verlängerungsprinzip beseitigt, und damit auch die unerfreuliche Verquickung von Untersuchungs- und Unterbrechungshandlung aus der Welt geschafft — ein Generalfehler des geltenden Strafgesetzbuchs und des Vorentwurfs.

Zwar sollte jedes Strafgesetzbuch ein Bollwerk bilden sowohl zum Schutze des Staates als auch zum Schutze des Einzelnen, seiner Freiheit und Ehre, seines Leibes, Lebens und Vermögens. Doch ist auch im Interesse des Täters, da man sich mit der Verjährung als einer gegebenen

[1]) Für vollständige Aufgabe der durch den Richter herbeigeführten Unterbrechung: Hoegel, Seuff. Bl. 75, 271; Kohler, Goltd. Arch. 56, 295; gleicher Anf. Köhler, Deutsches Strafrecht 1917, S. 675.

Größe nun einmal abzufinden hat, zu fordern, daß das Geſetz, auch wo es ſich um zugunſten des Täters geſchaffene Rechtsnormen handelt, eine möglichſt klare und gerechte Regelung bringe. Daß das Inſtitut der Verjährung und insbeſondere das der Unterbrechung in der bisherigen Regelung dieſer Aufgabe nicht gerecht geworden iſt, ſteht außer allem Zweifel. An Stelle des großen Wirrwarrs hat der Kommiſſionsentwurf Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in Strafverfolgung und Rechtſprechung herbeizuführen angeſtrebt. Dieſes Bemühen zeigte ſich vor allem in der Beſeitigung eines allſeitig als Fehler anerkannten, dem franzöſiſchen Rechte entſtammenden Satzes des bisherigen Rechts, daß ſowohl die Verfolgungs- als auch die Vollſtreckungsverjährung durch behördliche Handlungen mit der Wirkung unterbrochen werden können, daß die Unterbrechung eine neue Verjährung gleichen Zeitmaßes eröffnet. Dies iſt umſo erfreulicher, als es eine juriſtiſche Unmöglichkeit iſt, trotz Anerkennung des Inſtituts der Verjährung jeden Strafanſpruch durch beliebig häufige Unterbrechungen unverjährbar zu machen. Ebenſo juriſtiſch unmöglich iſt aber die Regelung, daß die Tatſache irgend einer prozeſſual erforderlichen Maßnahme automatiſch zur Unterbrechung der Verjährung führt, auch wenn die Unterbrechung der Verjährung gar nicht gewollt und nicht zweckmäßig iſt.

Die Frage, die ſich uns aber aufdrängt, iſt die, ob die Verlängerung die beſtgeeignete Erſatzmaßnahme für die beſeitigte Unterbrechung iſt und ob nicht eine andere Möglichkeit der Löſung dieſes Problemes beſteht. Gegen die Einführung einer Verlängerung ſind u. E. große Bedenken zu erheben, da ſie dem Grundgedanken der Tilgung des Strafanſpruchs durch Zeitablauf widerſpricht. Wird doch durch dieſe Regelung dem richterlichen Ermeſſen eine Aufgabe zugemutet, zu der der Richter nicht berufen iſt. Da ihm hier zur Pflicht gemacht iſt, über das Erlöſchen des Strafanſpruchs zu entſcheiden, ſo iſt die bisher beſtehende Willkür dadurch noch nicht beſeitigt. Es iſt ferner nicht abzuſtreiten, daß die Friſt für die Verfolgungsverjährung ſchon dadurch willkürlich wirkt, daß ſie ſich nach dem Höchſtmaß der zuläſſigen Verurteilung einſtellt.

Der Entwurf hat alſo ſeine hauptſächlichſte Aufgabe, nämlich die beſtehenden Mängel zu beſeitigen, um ein künftiges Strafgeſetzbuch nicht in Widerſpruch mit dem Rechts- und Volksempfinden zu ſetzen, klar erkannt und iſt damit trotz der noch vorhandenen Unebenheiten ein gutes Stück vorwärts gekommen.

c) Die deutſchen Entwürfe von 1919, 1922, 1925 und 1927.

Die deutſchen Entwürfe von 1919, 1922, 1925 und 1927 bringen für unſer Problem wenig Neues. Sie ſollen deshalb nur ſehr kurze Behandlung finden.

Durch den Ausbruch des Krieges erlitten die Reformarbeiten eine jähe Unterbrechung. Es gab zunächſt dringendere Sorgen. Erſt nach dem Kriege trat die Strafrechtsreform wieder in den Vordergrund, weſentlich gefördert durch die jähe Verſchiebung aller Lebensverhältniſſe. Der Kommiſſionsentwurf von 1913 wurde daher aufs Neue von einer kleineren, aus beamteten Juriſten zuſammengeſetzten Kommiſſion einer wiederholten Überprüfung unterzogen. Der von dieſer zweiten Kommiſſion ausgearbeitete Entwurf wurde zugleich mit dem Kommiſſionsentwurf von 1913 im Jahre 1920 veröffentlicht. Er zeichnet ſich beſonders durch eine Berückſichtigung der Kriegserfahrungen und eine Abſtimmung auf die

Rückwirkungen der Staatsumwälzung aus. Der Entwurf hält bei der Verjährung grundsätzlich an der Regelung des Kommissionsentwurfes fest und gibt dessen Vorschriften, abgesehen von einer geringen Abweichung der kürzeren Verjährungsfristen, sachlich unverändert wieder.

Dieser Entwurf von 1919 wurde wieder überholt durch den Ministerentwurf Radbruch, der von Radbruch im Herbst 1922 der Reichsregierung zur Beschlußfassung vorgelegt wurde. Auch dieser Entwurf brachte für die Verjährung keine nennenswerten Neuerungen.

In die Zeit, die der Vorlegung des Entwurfs an die Reichsregierung folgte, fällt der Ruhreinbruch und der Zusammenbruch der deutschen Währung. Sie war ausgefüllt von schweren Sorgen um den Fortbestand unseres Staatswesens, welche ein Zurückstellen gesetzgeberischer Reformen geboten. Erst nach zwei Jahren konnte die Regierung in eine Beratung des Entwurfes eintreten. Die Regierung beschloß am 12. November 1924, dem Entwurf mit wenigen, aber einschneidenden Änderungen zuzustimmen und durch Veröffentlichung der allgemeinen Kritik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser als „Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs" veröffentliche Entwurf bringt eine Kürzung der Maximalverjährungsfrist. Er bestimmt, daß die Verjährungsfrist nur um höchstens die Hälfte der gesetzlichen Frist verlängert werden darf.

Daneben schlägt er auch eine Kürzung der ursprünglichen Verjährungsfristen vor und strebt zum ersten Male eine Anpassung der Fristen für Vollstreckungsverjährung an diejenigen für Verfolgungsverjährung an.

Der nächste Entwurf ist der im Jahre 1927 dem Reichstag vorgelegte. Er stellt den nach den Beschlüssen des Reichsrats revidierten Entwurf von 1925 dar. Die damalige Reichsregierung hat die Beschlüsse des Reichsrats in vollem und ganzem Umfange angenommen, sodaß der Entwurf von 1927 vollständig mit den Reichsratsbeschlüssen sich deckt[1]); dieser im Reichstag eingebrachte Entwurf hat insbesondere auch das Institut der Verjährung von seinem Vorgänger in sachlich unveränderter Form übernommen. Seit dem Jahre 1927 berät nun der vom Reichstag gebildete besondere Strafrechtsausschuß über das Schicksal des künftigen deutschen Strafgesetzbuchs.

2. Die österreichischen Entwürfe.

Bevor wir uns mit der Fassung des neuesten deutschen Entwurfes beschäftigen, wie sie sich nach Beratung durch den Strafrechtsausschuß ergibt, soll hier noch kurz auf einige ausländische Strafgesetzentwürfe eingegangen werden.

Was uns in erster Linie interessiert, ist, welche Wege die Strafrechtsreform drüben in Österreich, unserem Bruderlande, eingeschlagen hat. Hier ist nicht bloß, wie bei den anderen Ländern, eine gewisse Parallelität der Bestrebungen zu verzeichnen: Hier geht die Gleichartigkeit, wie wir sofort sehen werden, viel weiter.

Es würde zu weit führen, sämtliche österreichischen Strafgesetzentwürfe zu untersuchen. Eine solch eingehende Behandlung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Für uns kommen vielmehr nur die Entwürfe von 1909, 1921 und der neueste Entwurf, wie er sich nach Beratung durch den österreichischen Strafrechtsausschuß darstellt, in Betracht.

[1]) Näheres siehe Ausführungen des Reichsministers Hergt und des Geheimrates Kahl beim Einbringen des Entwurfes im Reichstag am 14. Mai 1927 in DJZ. 1927, S. 992 ff.

„Das geltende Strafgeſetzbuch[1]) trägt das Datum vom 27. Mai 1852. Es wäre veraltet, auch wenn es wirklich zu dieſer Zeit entſtanden wäre. In Wahrheit iſt es aber nur eine wenig veränderte neue Auflage des Strafgeſetzbuches vom Jahre 1803. Seit ſeiner Entſtehung ſind alſo fünf Vierteljahrhunderte verfloſſen." Die Notwendigkeit einer grundlegenden Strafrechtsreform iſt deshalb ſchon frühzeitig erkannt worden und ſo iſt es erklärlich, daß die öſterreichiſche Strafrechtsreform diejenige anderer Länder an Alter überragt.

Der erſte Entwurf wurde von Hye auf Anordnung einer kaiſerlichen Entſchließung vom 16. Februar 1861 ausgearbeitet und im Jahre 1867 dem Abgeordnetenhauſe vorgelegt. Weder dieſer noch die in der Folgezeit verfaßten Entwürfe führten zum Ziele.

Im Jahre 1906 ſodann ließ Juſtizminiſter Dr. Franz Klein einen 1902 aufgeſtellten Entwurf durch Vertreter der Wiſſenſchaft und Praxis begutachten. Er betraute hierauf mit der Umarbeitung dieſes Entwurfs auf Grund der von den Gutachtern gegebenen Anregungen eine Kommiſſion. Der von ihr umgearbeitete Entwurf wurde nach 3 jähriger Tätigkeit im Jahre 1909 veröffentlicht und im Jahre 1912 nach nochmaliger Durchberatung im Herrenhauſe eingebracht. Dort fand er am 27. Juni 1913 in 2. Leſung ſeine Annahme. Der Kriegsausbruch unterbrach jedoch auch in Öſterreich den Gang der ſchon ſo ſicher ſcheinenden Reform. Der Entwurf kam daher im Abgeordnetenhauſe nicht mehr zur Beratung.

Nach dem Kriege und dem Umſturze wurde die Reform nicht ſofort wieder aufgenommen. Ebenſo wie in Deutſchland galt es auch hier dringendere und lebenswichtigere Arbeiten zu verrichten. „Erſt nach der Neuordnung[2]) des Staates trat das Problem der Strafrechtsreform wieder in den Vordergrund. Für das damalige Bundesminiſterium für Juſtiz kamen zwei Möglichkeiten in Betracht. Es konnte den Faden dort aufnehmen, wo er im Jahre 1913 abgeriſſen war, und den Entwurf von 1912 mit den erforderlichen Änderungen und Ergänzungen von neuem einbringen. Es gab noch einen zweiten Weg . . . . . Das öſterreichiſche Bundesminiſterium für Juſtiz konnte auch den deutſchen Entwurf von 1919 der Strafrechtsreform zugrunde legen Das lag umſo näher, als er auch zur Rechtsgleichheit zu führen geeignet war und der ſchon während des Kriegs aufgetauchte Gedanke der Rechtsangleichung bereits in mehreren Entſchließungen des Nationalrates Ausdruck gefunden hatte."

Die öſterreichiſche Landesgruppe der internationalen Kriminaliſtiſchen Vereinigung beſchäftigte ſich in einer 1920 abgehaltenen Tagung ausſchließlich mit dem deutſchen Entwurfe von 1919. Der Niederſchlag dieſer Beratung war ein öſterreichiſcher Gegenentwurf (1921).

In gemeinſamer Arbeit entſtand ſodann ein neuer Entwurf: in Deutſchland wurde dieſer durch den damaligen Reichsjuſtizminiſter Radbruch der Reichsregierung im September 1922 vorgelegt. Die Verſchärfung der politiſchen Lage verhinderte die weitere Behandlung des Entwurfes. Erſt nach mehr als 2jähriger Pauſe konnten ſich die beiden Regierungen wieder mit dem neuen Reformwerk beſchäftigen. Im November 1924 kamen die Beratungen der deutſchen Reichsregierung zum Abſchluſſe mit

[1]) Begründung zur Vorlage der Bundesregierung, 49 der Beilagen, Nationalrat, III Geſetzgebungsperiode 1927, S. 43.
[2]) Begründung a. a. O. S. 44/45.

dem Ergebnis, daß der Entwurf mit wenigen, aber tiefgreifenden Änderungen, die jedoch die Verjährung nicht berühren, angenommen und dem Reichsrate zugeleitet wurde.

Die Änderungen waren der österreichischen Justizverwaltung vorher zur Stellungnahme mitgeteilt und von ihr, von einer Ausnahme abgesehen[1]), auch für Österreich annehmbar befunden worden. Österreich hatte nun mit der Vorlage an seine gesetzgebende Körperschaft, den Nationalrat, zuzuwarten, da noch nicht feststand, ob und in welcher Form der Entwurf dem deutschen Reichstage zugehe.

In der Sitzung vom 13. April 1927 hat sodann der deutsche Reichsrat den Entwurf nach mannigfachen Änderungen, zu denen wiederum die österreichische Justizverwaltung jeweils vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hatte, in 2. Lesung zugestimmt, und im Mai 1927 hat ihn die deutsche Regierung dem Reichstag vorgelegt.

In Österreich wurde der Entwurf im Juni 1927 beim Nationalrat eingebracht. Seit dieser Zeit tagen Sonderausschüsse der beiden gesetzgebenden Körperschaften gesondert und in gemeinsamen Sitzungen wieder Vertreter dieser Sonderausschüsse.

Beide Kommissionen arbeiten so an einer großen Aufgabe, nämlich an einem künftigen Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch, das das Gefühl der deutsch-österreichischen Zusammengehörigkeit stärken soll. Mit Recht führt Gleispach[2]) hierzu aus: „Der reine Idealfall der nationalen Rechtsvereinheitlichung ist die deutsch-österreichische Rechtsangleichungsbestrebung nicht. Denn es gibt viele Millionen Deutsche, die außerhalb Deutschlands und Österreichs leben. Allein auch von ihrem Gesichtspunkte würde die deutsch-österreichische Rechtsangleichung doch einen Vorteil und keinen Nachteil bedeuten. Aus dem Gesichtspunkte des staatlichen Zusammenschlusses von Deutschland und Österreich gesehen, ist die deutsch-österreichische Rechtsangleichung eine Vorbereitungshandlung, noch nicht geradezu der Versuch der staatlichen Vereinheitlichung, aber doch eine Vorbereitung für diesen Schritt."

a) Der österreichische Vorentwurf von 1909.

Der Entwurf von 1909 behandelt das Institut der Verjährung im IV. Hauptstück. Es ist geregelt in den §§ 76—78 des 3. Abschnitts.

In Übereinstimmung mit dem geltenden österreichischen Strafgesetzbuch, jedoch im Gegensatz zu dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und dem anderer Staaten kennt der österreichische Vorentwurf nur eine Verjährung der Strafverfolgung und diese nur unter tief eingreifenden Einschränkungen. Die Vollstreckbarkeit einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe wird in keinem Falle durch Zeitablauf ausgeschlossen.

Zu den Gründen der Verjährung nimmt auch der österreichische Vorentwurf keine Stellung. Er verzichtet darauf, in den auch in der österreichischen Wissenschaft bestehenden Streit einzugreifen. Hervorzuheben ist eine vom Obersten Gerichtshof gegebene Begründung[3]) folgenden Inhalts:

[1]) Die Wiedereinführung der Todesstrafe konnte für Österreich nicht in Betracht kommen, da einer solchen Art. 85 des Bundesverfassungsgesetzes entgegensteht.

[2]) Vgl. Bericht über den von Gleispach im Österreichischen Klub gehaltenen Vortrag über „Die Rechtsangleichung an Deutschland" im Salzburger Volksblatt Nr. 49 vom 28. Februar 1930.

[3]) Vgl. Österreichische Gesetzeskunde, Bd. 2. Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, erläutert von Altmann, Wien 1911, S. 156.

„Ihrem Wesen nach wurzelt die Verjährung im Zeitverlaufe, der einerseits die Verläßlichkeit der Beweismittel mindert, und dadurch Untersuchung und Verteidigung erschwert, andererseits aber auf die Straftat selbst eine tilgende und heilende Wirkung übt, indem er sie allmählich der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Gesinnung des Täters aufhören macht."

Jedenfalls ließe sich unter dieser Begründung auch eine Verjährung der Strafvollstreckung rechtfertigen, da die Beweisvergänglichkeit bei dem Institute der Verjährung ohnedies keine allzugroße Rolle spielt.

§ 76 des Vorentwurfs bestimmt:

„Die Verfolgung verjährt,

wenn die Tat mit dem Tod oder mit lebenslangem Kerker bedroht ist, in 25 Jahren;

wenn Freiheitsstrafe im Höchstmaße von 15 oder 20 Jahren angedroht ist, in 20 Jahren;

wenn Freiheitsstrafe im Höchstmaße von 6 Monaten oder mehr angedroht ist, in einem Zeitraum, der dem Doppelten des Höchstmaßes gleichkommt, aber mindestens 2 Jahre und höchstens 15 Jahre beträgt;

wenn Freiheitsstrafe im Höchstmaße von weniger als 6 Monaten oder wenn bloß Geldstrafe angedroht ist, in 6 Monaten."

Während das geltende österreichische Strafrecht die Verjährung außer vom Zeitablaufe noch vom Vorliegen bezw. Nichtvorliegen anderer Tatsachen abhängig macht[1]), bricht der Vorentwurf mit diesen dem österreichischen Recht eigentümlichen Grundsätzen. Für den Eintritt der Verjährung soll nach ihm nur noch der Zeitablauf alleinige Voraussetzung sein. Im Hinblick auf den Wegfall der übrigen Erfordernisse wurden daher die bisherigen Fristen von 20, 10 und 5 Jahren, wie eben angegeben, erhöht, sodaß für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach der Strafdrohung abgestufte Verjährungsfristen von 25 Jahren bis 6 Monaten bestehen.

Trotz Verlängerung der Fristen hat sodann der Vorentwurf an dem Prinzip der Unterbrechung festgehalten. § 77 Abs. 2 und 3 des Vorentwurfes bestimmen:

„Jede richterliche Verfolgungshandlung gegen den Täter unterbricht die für ihn laufende Verjährung.

Mit dem Urteile, der Einstellung oder einem anderen Abschlusse des Verfahrens beginnt die Verjährung von neuem. Sie tritt ebenfalls dann ein, wenn ein Zeitraum verstrichen ist, der dem Doppelten der Verjährungsfrist gleichkommt. Die Dauer der Unterbrechungen wird nicht eingerechnet."

Der Vorentwurf bringt hier gegenüber dem geltenden österreichischen Strafgesetz insofern eine Neuerung, als er die kasuistische Aufzählung der Voraussetzungen der Unterbrechung verläßt und grundsätzlich jede gegen den Täter gerichtete richterliche Verfolgungshandlung für geeignet erklärt, eine Unterbrechung herbeizuführen.

Daneben soll jedem Abschluß des Verfahrens, auch wenn er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterbrechende Wirkung beigelegt werden.

Über die Mängel und Schwächen des Unterbrechungsprinzips ist schon oben[2]) eingehend gesprochen worden, sodaß hierüber nichts mehr aus-

[1]) Z. B. bei Verbrechen, daß der Täter von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen, daß er nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet usw.; vgl. StGB. § 229.
[2]) Siehe oben S. 21.

zuführen ist. Daß der Vorentwurf, die dem österreichischen Strafgesetzbuch fremde Begrenzung schuf, muß ihm als eine Verbesserung und ein Fortschritt angerechnet werden.

Nicht gebilligt werden kann aber die dem Grundgedanken der Verjährung zuwiderlaufende Vorschrift des § 78, die ein Ruhen neben Verhinderung kraft gesetzlicher Vorschrift auch für den Fall vorsieht, daß sich Täter zwecks Entziehung der Verfolgung ins Ausland geflüchtet hat. Unseres Erachtens ist der Sinn einer Ausdehnungsmöglichkeit der, den Weiterlauf einer Frist nur dann zu verhindern, wenn dem Ankläger noch einmal etwas Zeit gegeben werden soll, die Verfolgung durchzuführen[1]). Eine Verhinderung des Fristenlaufs hätte also nur dann eine Berechtigung, wenn dem Verfahren nur vorübergehende Schwierigkeiten, nicht dagegen solche von längerer Dauer entgegentreten.

Der Vorentwurf bringt somit gegenüber dem österreichischen Strafgesetzbuch geringe Verbesserungen, bleibt aber auf dem Gebiete der Verjährung und deren Unterbrechung im großen Ganzen hinter dem deutschen Vorentwurf von 1909 zurück. Wenn wir daher beim deutschen Entwurfe mit Bedauern feststellten, daß er von einer grundlegenden Reform der Verjährungslehre Abstand nimmt, so gilt diese Feststellung in erhöhtem Maße von dem österreichischen Vorentwurfe.

b) Der österreichische Gegenentwurf von 1921.

Dem Vorentwurf 1909 folgte der eigentliche Regierungsentwurf von 1912, der, wie oben erwähnt, als revidierter Entwurf von 1909 im Jahre 1912 im Herrenhaus eingebracht wurde.

Der Entwurf von 1912 übernimmt nicht nur sachlich, sondern sogar wörtlich die Vorschriften des Vorentwurfes über die Verjährung, zu dem wir oben Stellung genommen haben. Wir können uns deshalb hier damit begnügen, diese wörtliche Übernahme hervorzuheben.

Dem folgenden Entwurfe, dem österreichischen Gegenentwurfe von 1921, hatte als Grundlage der deutsche Entwurf von 1919 gedient. Der österreichische Gegenentwurf verläßt das Prinzip der Unterbrechung und bekennt sich zu dem schon im deutschen Kommissionsentwurf von 1913 aufgenommenen Verlängerungsprinzip. Auch ist in ihm zum ersten Male im österreichischen Strafrecht neben der Verjährung der Strafverfolgung eine solche der Strafvollstreckung anerkannt. Als dritte Neuerung bringt der österreichische Entwurf ein den bisherigen österreichischen Entwürfen fremdes Ruhen der Verjährung; und zwar soll die Verjährung der Strafverfolgung außer in dem Falle der Verhinderung kraft gesetzlicher Vorschrift auch ruhen, solange die Sache bei Gericht anhängig ist, jedoch höchstens zwei Jahre. Für die Verjährung der Strafvollstreckung ist ein Ruhen vorgesehen, solange die Vollstreckung nach dem Gesetze nicht stattfinden kann. Da der österreichische Entwurf, soweit die Verjährung und deren Unterbrechung in Frage kommt, somit sachlich, ja sogar beinahe wörtlich mit dem oben behandelten deutschen Entwurfe von 1919 übereinstimmt, kann hier von einer besonderen Behandlung abgesehen werden.

Ebensowenig ist es notwendig, auf die späteren Entwürfe von 1922, 1925 und 1927 näher einzugehen, da diese in gemeinsamer Arbeit Deutschlands und Österreichs entstandenen Entwürfe schon oben besprochen wurden[2]).

[1]) Ebenso Köhler, Deutsches Strafrecht, S. 670.
[2]) Siehe oben S. 34.

c) Der öſterreichiſche Entwurf in der Faſſung der Beratungsergebniſſe des öſterreichiſchen Strafrechtsausſchuſſes.

Dagegen intereſſiert hier wieder, in welcher Faſſung der neueſte öſterreichiſche Entwurf vom öſterreichiſchen Strafrechtsausſchuß in der bis jetzt erfolgten erſten Leſung[1]) angenommen wurde.

Die für unſer Thema in Betracht kommenden Beſtimmungen lauten:

„Verjährung ſtrafbarer Handlungen.

§ 79. Friſten.

Die Strafbarkeit einer Tat erliſcht durch Verjährung. Die Verjährungsfriſt beträgt:

1. 30 Jahre bei Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsſtrafe bedroht ſind,

1a. 20 Jahre bei Verbrechen, die mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht ſind,

2. 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen,

3. 5 Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsſtrafe von mehr als einem Jahre bedroht ſind,

4. 2 Jahre bei den übrigen Vergehen.

Die Friſt richtet ſich nach der ordentlichen Strafe ohne Rückſicht auf die im allgemeinen Teile vorgeſehenen Strafmilderungen und auf die Strafſchärfungen in beſonders ſchweren Fällen oder gegen Gewohnheitsverbrecher.

§ 80. uſw. Beginn.

§ 81. Ruhen.

Die Verjährung ruht, ſolange nach einer geſetzlichen Vorſchrift die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgeſetzt werden kann. Für Taten, die nur auf Verlangen oder mit Zuſtimmung verfolgt werden, läuft die Verjährung, auch ohne daß das Verlangen geſtellt oder die Zuſtimmung erteilt wird.

Die Verjährung ruht auch, ſolange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig iſt; ſie ruht aus dieſem Grunde aber höchſtens 2 Jahre, oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entſcheidung an ein höheres Gericht gelangt iſt, höchſtens 4 Jahre.

§ 82. Verlängerung.

geſtrichen.

Verjährung von Strafen.

§ 83. Friſten.

Wird auf Strafe erkannt, ſo beginnt mit der Rechtskraft der Entſcheidung eine neue Verjährungsfriſt zu laufen. Mit dem Ablauf der Friſt erliſcht die Vollſtreckbarkeit der Strafe. Die Friſt beträgt:

1. 30 Jahre bei lebenslanger Freiheitsſtrafe.

1a. 20 Jahre bei zeitigen Freiheitsſtrafen von mehr als 10 Jahren.

2. 10 Jahre bei Freiheitsſtrafen von mehr als 2—10 Jahren.

[1]) Bis heute (Stand 1. April 1930) hatte im öſterreichiſchen Strafrechtsausſchuß erſt die 1. Leſung ſtattgefunden.

3. 5 Jahre bei Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren und bei Geldstrafen von mehr als 1000 Schilling.
4. 2 Jahre bei Geldstrafe bis zu 1000 Schilling.

Ist auf Freiheitsstrafe und Geldstrafe zugleich erkannt, so erlischt die Vollstreckbarkeit der einen Strafe nicht früher als die der anderen.

§ 84. Ruhen.

Die Verjährung ruht:

1. Solange nach einer gesetzlichen Vorschrift die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann;
2. Solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Aufschub oder Unterbrechung der Vollstreckung, bei Geldstrafe eine Zahlungsfrist oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligt ist;
3. Solange der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

§ 85. Verlängerung.

gestrichen."

Die für unser Thema wichtigste Neuerung dieses Entwurfes besteht darin, daß er das Verlängerungsprinzip beseitigte. Der österreichische Strafrechtsausschuß hat darauf verzichtet, für die beseitigte Unterbrechung, abgesehen von dem seit dem österreichischen Gegenentwurf von 1921 aufgenommenen Ruhen, eine besondere Ersatzmaßnahme zu schaffen. Diese Regelung ist zu billigen, da eine Verlängerung der Verjährungsfristen dem Grundgedanken der Tilgung durch Zeitablauf widerspricht. Auch wäre bei Einführung der Verlängerung die Entscheidung darüber, ob eine Verjährung einträte, nicht mehr dem Gesetzgeber, sondern dem Ermessen des Richters überlassen. Dem Richter würde aber damit eine Aufgabe übertragen, zu der er nicht berufen ist.

Der neueste österreichische Entwurf bringt somit erhebliche und tief einschneidende Änderungen, die sich mit denen des unten zu besprechenden neuesten deutschen Entwurfes vollständig decken. Zusammenfassend läßt sich als Ergebnis der Betrachtung der österreichischen Entwürfe sagen, daß sie bis zum Regierungsentwurfe von 1912 einschließlich hinter der deutschen Strafrechtsreform zurückstanden; insbesondere in der entscheidenden Frage der Ausdehnungsmöglichkeit der Verjährungsfristen.

Die auf ein gemeinsames Strafrecht für Deutschland und Deutsch-Österreich gerichteten Bestrebungen und die diesen Bestrebungen zugrunde liegende gemeinsame Reformarbeit brachte somit für Österreich auf dem Gebiete der Verjährung wertvolle und nützliche Anregungen, die sich hoffentlich in Zukunft in einem im wesentlichen einheitlichen Strafrechte für beide Länder ersprießlich auswirken werden.

3. Die schweizerischen Entwürfe.

Die Reform des Strafrechts[1]) der Schweiz bietet ganz besondere Schwierigkeiten, weil hier nicht, wie in anderen Staaten, ein allgemeines einheitliches Strafrecht zugrunde gelegt werden kann. Bis zur Wende des Jahrhunderts war nämlich die Gesetzgebung auf dem Gebiete des

[1]) Vgl. hiezu die „Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908. Im Auftrag des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements von Professor Zürcher in Zürich verfaßt, Bern 1914, Einleitung" und die „Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung zu einem Gesetzentwurf enthaltend das Schweiz. StGB." vom 23. Juli 1918.

Strafrechts den Kantonen überlaſſen, und da deren Geſetze heute noch in Geltung ſind, ſo beſtehen in der Schweiz heute noch der Zahl der Kantone entſprechend 25 Strafgeſetzbücher.

Daß dieſe Buntſcheckigkeit nicht befriedigen kann, iſt klar. Es ſetzte daher eine ſtarke Bewegung mit dem Ziele ein, eine Rechtsvereinheitlichung durchzuführen.

Den erſten Anſtoß erhielt die ſchweizeriſche Strafrechtsreform durch die Botſchaft des Bundesrats vom 28. November 1896 betr. die Reviſion der Bundesverfaſſung. Eine am 13. November 1898 abgehaltene Volksabſtimmung änderte die Verfaſſung dahin ab, daß dem Bunde in Art. 64 die Geſetzgebungsbefugnis auf den Gebieten des Strafrechts und des Zivilrechts übertragen wurde[1]). Damit erhielten die Vorarbeiten, die dem damaligen Berner Oberrichter Karl Stooß als Folge einer Anregung von den eidgenöſſiſchen Räten anläßlich der Motion Forrer ſchon am 8. März 1888 übertragen worden waren, einen beſonderen Wert.

Stooß hatte nämlich bereits in dem ſogen. Entwurfe 1894 ſeine Anſichten und Vorſchläge über ein allgemeines Strafrecht für die Schweiz niedergelegt. Im Jahre 1896 gelangte ſodann ein zweiter Entwurf nach den Beſchlüſſen der Expertenkommiſſion zur Veröffentlichung.

Die Reformarbeiten wurden weitergeführt und im Jahre 1901 eine „kleine Expertenkommiſſion" ernannt, deren Arbeiten in dem Vorentwurf zu einem ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuch, neue Faſſung der Expertenkommiſſion April 1908 ihren Abſchluß fanden[2]).

Doch auch dieſer Entwurf wurde einer erneuten Prüfung durch eine 1911 ernannte zweite „große Expertenkommiſſion" unterzogen. Das Ergebnis dieſer Beratungen war der im Jahre 1916 erſchienene Vorentwurf zu einem ſchweizeriſchen Strafgeſetzbuch, Faſſung der zweiten Expertenkommiſſion, Oktober 1916.

Dieſer Entwurf wurde vom Juſtiz- und Polizeidepartement noch einmal durchgeſehen und dann vom Bundesrat mit einer Botſchaft an die Bundesverſammlung dieſer 1918 vorgelegt[3]). Seitdem liegt die Arbeit bei den Kommiſſionen des National- und des Ständerats. Der Nationalrat hat im März 1930 die Beratungen über den Strafgeſetzentwurf abgeſchloſſen. Dagegen dürften ſich die Beratungen des Ständerats noch über verſchiedene Seſſionen hinziehen.

a) Der ſchweizeriſche Vorentwurf von 1896.

Die Behandlung der ſchweizeriſchen Reform ſoll ſich hier auf die Entwürfe von 1896, 1916 und den neueſten Entwurf in der Faſſung, in der er im Nationalrat ſeine Annahme fand, beſchränken.

Der Vorentwurf von 1896 behandelt die Verjährung und deren Unterbrechung im 4. Abſchnitt unter der Überſchrift „Wegfall der Strafe." Er kennt ſowohl eine Verjährung der Strafverfolgung als auch eine ſolche des Strafvollzugs. Die Friſten für die Strafverfolgungsverjährung betragen 1—25 Jahre; die für Strafvollzugsverjährung 2—30 Jahre.

[1]) Art. 140 beſtimmt: „Der Bund iſt zur Geſetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt. Die Organiſation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtſprechung verbleiben, wie bisher den Kantonen . . . ."

[2]) Vgl. hiezu die Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908 von Prof. Zürcher.

[3]) Vgl. dazu „Botſchaft des Bundesrats an die Bundesverſammlung zu einem Geſetzentwurf enthaltend das ſchweizeriſche Strafgeſetzbuch" vom 23. Juli 1918.

Über die Unterbrechung der Verfolgungsverjährung bestimmt Art. 48:

„Jede Verfolgungshandlung unterbricht die Verjährung, doch ist das Verbrechen in jedem Falle verjährt, wenn die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist."

Und § 49 Abs. 2 verfügt über die Unterbrechung der Strafvollzugsverjährung:

„Jede Vollzugshandlung unterbricht die Verjährung, doch ist die Strafe in jedem Falle verjährt, wenn die Dauer der ordentlichen Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist."

Der Stooß'sche Entwurf von 1894 hatte noch die Unterbrechung mit der Wirkung stets neu beginnender Verjährungsfristen gekannt. Die billigenswerte Begrenzung der durch die Unterbrechungshandlung neu in Lauf gesetzten Frist verdankt ihre Normierung den bei den Verhandlungen der Expertenkommission des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements geäußerten Bedenken. Dem Kommissionsmitglied Gretener ist voll und ganz beizupflichten, wenn er bei diesen Verhandlungen folgende Ausführungen[1]) machte, die sich mit dem schon bei der Kritik des geltenden deutschen Rechtes Gesagten decken:

„Wenn, wie im Entwurf, die letzte Verfolgungshandlung als Ausgangspunkt für den Lauf der Verjährungsfrist aufgestellt wird, kann unter Umständen eine faktische Unverjährbarkeit der Strafverfolgung eintreten, indem vor Ablauf der Verjährungsfrist die Verjährung jeweilen wieder durch eine neue Verfolgungshandlung unterbrochen wird. Ein solches Anwachsen der Verjährungsfrist ins Ungemessene widerspricht nun aber dem Grundgedanken der Verjährung."

Die Expertenkommission folgte mit der beschlossenen Änderung dem Vorbilde Tessins (1873 Art. 78) und Graubündens (Pol. StGB. von 1873 § 7). Diese Neuerung brachte eine nicht unwesentliche Verbesserung.

b) Der schweizerische Entwurf von 1916.

Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom April 1908 stimmt, soweit er unser Gebiet betrifft, sachlich vollkommen mit dem von 1896 überein.

Dagegen bringt der Entwurf von 1916 wesentliche Neuerungen, die sowohl in einer Kürzung der Fristen als auch in einer Erschwerung der Unterbrechungen bestehen. Die in Betracht kommenden Paragraphen des Entwurfes von 1916 lauten:

§ 59.

„Ein Vergehen verjährt:
in 20 Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist,
in 10 Jahren, wenn es mit Zuchthaus bedroht ist,
in 5 Jahren, wenn es mit einer anderen Strafe bedroht ist. etc. etc.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Vorladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder ein schweizerisches Strafgericht zur Verantwortung wegen des Vergehens.

Das Vergehen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist."

[1]) Vgl. Verhandlungen der Expertenkommission des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über den Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Allgemeiner Teil, Bern 1896, S. 267 ff.

§ 60.

„Die Strafen verjähren:
Lebenslängliche Zuchthausſtrafe in 30 Jahren,
Zuchthausſtrafe von 10 oder mehr Jahren in 25 Jahren,
Zuchthausſtrafe von 5—10 Jahren in 20 Jahren,
Zuchthausſtrafe von weniger als 5 Jahren in 15 Jahren,
Gefängnis von mehr als einem Jahr in 10 Jahren,
jede andere Strafe in 5 Jahren. etc. etc.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollſtreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, der die Vollſtreckung obliegt.

Die Strafe iſt in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten iſt."

§ 241.

„Eine Übertretung verjährt in 6 Monaten, die Strafe einer Übertretung in 1 Jahre."

Zur Begründung der Friſtverkürzungen wurde bei den Beratungen der 2. Expertenkommiſſion vorgebracht[1]), die bisherigen Verjährungsfriſten ſeien viel zu hoch. Auch ſei eine Vereinfachung der Friſteneinteilung geboten, da das Volksbewußtſein ja die Abſtufungen der Strafandrohungen nicht berückſichtige. Ein Kommiſſionsmitglied führte dazu noch aus:[2]) „Wir leben raſcher und vergeſſen auch raſcher als früher. Daher ſcheint mir auch eine gewiſſe Herabſetzung der Friſten des Vorentwurfs geboten." Dieſe Gedankengänge hat ſich die große Expertenkommiſſion zu eigen gemacht und die Friſten für die Verfolgungsverjährung ausnahmslos gekürzt.

Die zweite Neuerung, die der Entwurf von 1916 gegenüber ſeinem Vorgänger bringt, beſteht in einer Einſchränkung der Unterbrechungsakte bei der Verfolgungsverjährung. Während bisher jede Verfolgungshandlung genügte, um eine Unterbrechung der Verjährungsfriſt herbeizuführen, beſtimmt der Entwurf, daß nur noch die Vorladung des Beſchuldigten zur Verantwortung wegen des Vergehens dieſe Wirkung hervorrufen ſoll. Für die Unterbrechung der Vollſtreckungsverjährung läßt der Entwurf in Übereinſtimmung mit den bisherigen Entwürfen den Vollzug und jede auf Vollſtreckung gerichtete Handlung der Vollzugsbehörde genügen.

Zwar hat der Entwurf gegenüber dem deutſchen Entwurf von 1913 die ebenſo klare wie kurze Feſtſtellung der Verjährungsfriſten und insbeſondere die enge Begrenzung der überſchrittenen urſprünglichen Friſt voraus. Doch ſteht in anderer Beziehung der deutſche Entwurf über dem ſchweizeriſchen, inſofern nämlich, als er prozeſſual notwendige Maßnahmen und ſolche behördliche Handlungen, die eine Verlängerung der Verjährungsfriſt bezwecken, reinlich auseinanderhält.

c) Der ſchweizeriſche Entwurf in der Faſſung der Beratungsergebniſſe des ſchweizeriſchen Nationalrats.

Der Entwurf des Bundesrats von 1918 bringt für unſer Problem ſachlich nichts Neues.

Nach Durchberatung durch den Nationalrat hat nunmehr der Entwurf folgende Formulierung erhalten:

[1]) Protokolle der 2. Expertenkommiſſion Bd. I, 1912, Luzern, S. 401 ff.
[2]) Protokolle der 2. Expertenkommiſſion S, 406.

Art. 67.

„Die Strafverfolgung verjährt:

In 20 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht iſt;

in 10 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung mit Zuchthaus bedroht iſt;

in 5 Jahren, wenn die ſtrafbare Handlung mit einer anderen Strafe bedroht iſt."

Art. 68

(berührt unſer Problem nicht).

Art. 69.

„Die Verjährung ruht, ſolange der Täter im Auslande eine Freiheitsſtrafe erſteht.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Einvernahme des Beſchuldigten in der Voruntersuchung, ſowie durch die Vorladung hierzu vor ein ſchweizeriſches Unterſuchungsamt oder Strafgericht.

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfriſt neu zu laufen. Jedoch iſt die Strafverfolgung in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten iſt."

Art. 70.

„Die Strafen verjähren:

lebenslängliche Zuchthausſtrafe in 30 Jahren;

Zuchthausſtrafe von 10 oder mehr Jahren in 25 Jahren;

Zuchthausſtrafe von 5—10 Jahren in 20 Jahren;

Zuchthausſtrafe von weniger als 5 Jahren in 15 Jahren;

jede andere Strafe in 5 Jahren.

Die Verjährung der Hauptſtrafe zieht die Verjährung der Nebenſtrafe nach ſich."

Art. 71

(berührt unſer Problem nicht).

Art. 72.

„Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollſtreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, der die Vollſtreckung obliegt. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfriſt neu zu laufen. Jedoch iſt die Strafe in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfriſt um die Hälfte überſchritten iſt."

Ein bei den Beratungen geſtellter Antrag, die Strafverfolgungsfriſt für mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohte ſtrafbare Handlungen von 20 auf 25 Jahre heraufzuſetzen, wurde abgelehnt. Dieſe Stellungnahme verdient unſere volle Billigung; denn wäre dem geſtellten Antrag entſprochen worden, ſo hätte man eine Verjährungsfriſt von 25 Jahren, welche durch Unterbrechung noch um die Hälfte verlängert werden könnte. Zu den ſich ſo ergebenden 38 Jahren käme noch eine 30jährige Strafverjährungsfriſt. Dies wäre im ganzen alſo 68 Jahre. Das wäre wirklich des Guten zu viel, wenn zwei Generationen darüber hingehen und noch nach 68 Jahren ein Verbrechen geſühnt werden könnte[1]). Wir halten daher beim Feſthalten an dem Prinzipe der Unterbrechung eine 25jährige Friſt für die mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten ſtrafbaren Handlungen für entſchieden zu lang. Daß der Nationalrat das Inſtitut der Unterbrechung beibehalten hat, kann jedoch nicht gutgeheißen werden.

[1]) Vgl. Sten. Bulletin über die Verhandlungen des ſchweizeriſchen Nationalrates, Winterſeſſion 1928, S. 217 ff.

Der Entwurf hält damit an dem alten, in der deutſchen Strafrechtsreform ſeit 1913 beſeitigten Fehler feſt, daß er die Verlängerung der Verjährungsfriſt von der Vornahme prozeſſualer Handlungen abhängig macht[1]). Andererſeits führt die Vornahme prozeſſual notwendiger Maßnahmen automatiſch zur Unterbrechung der Verjährung.

Dem neueſten ſchweizeriſchen Entwurfe haften demnach in Bezug auf die Verlängerung der Verjährungsfriſt nicht unerhebliche Mängel und Unebenheiten an und man möchte nur wünſchen, daß er in der beſtehenden Faſſung nicht zum Geſetz erhoben wèrde.

4. Die italieniſchen Entwürfe.

a) Der italieniſche Vorentwurf von 1921[2]).

Im Jahre 1921 erſchien der Vorentwurf eines italieniſchen Strafgeſetzbuchs nebſt einer Denkſchrift. Dieſer Entwurf, der das Ergebnis der 2jährigen Arbeit einer unter dem Vorſitz des italieniſchen Strafrechtlers Enrico Ferri tagenden Kommiſſion darſtellt, hat eine durchgreifende Reform gebracht. Die Grundtendenz dieſes Entwurfes iſt, den Verbrecher ſtatt des Verbrechens zum Objekt der Strafmaßnahmen zu machen. Der Entwurf geht davon aus, daß der Verbrecher bei der Feſtſtellung der geſetzgeberiſchen Normen in die erſte Reihe zu treten habe[3]). Jedes Verbrechen wird in ſeiner juriſtiſchen Erſcheinungsform in erſter Linie als Handlung eines Menſchen aufgefaßt und die vom Geſetz zu beſtimmende Repreſſionsmaßnahme daher auf den Menſchen und nicht auf die objektive Tat abgeſtellt. Die Maßnahmen zum Geſellſchaftsſchutz gegen das Verbrechertum werden infolgedeſſen unter dem Geſichtspunkt der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Verbrechers und nicht unter dem Geſichtspunkt der objektiven Schwere des Verbrechens behandelt. Aus der Tatſache, daß der Entwurf in gewiſſen Fällen der Vollſtreckungsverjährung den Eintritt der Verjährung von einem einwandfreien Verhalten des Täters nach Urteilsfällung abhängig macht, erhellt, daß er, dem Grundgedanken Ferri's folgend, der Vermutung der Beſſerung entſcheidendes Gewicht beilegt.

Die Friſten der Strafverfolgungsverjährung ſind in Übereinſtimmung mit dem deutſchen Rechte nach der Höhe der in Ausſicht ſtehenden Strafe abgeſtuft. Die Verfolgungsverjährung wird unterbrochen durch Verkündigung eines Urteils, das auf Grund mündlicher Verhandlung oder in Abweſenheit des Täters erging, ferner durch Haftbefehl oder jede andere, gegen den Angeklagten gerichtete richterliche Maßnahme. Nach ſtattgefundener Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfriſt zu laufen; der bis dahin verſtrichene Teil kommt nicht zur Anrechnung. Eine Ausdehnung über die Hälfte der Friſten hinaus findet jedoch nicht ſtatt.

Die Regelung der Vollſtreckungsverjährung entſpricht derjenigen der Verfolgungsverjährung. Eine Verjährung der Strafvollſtreckung iſt allerdings ausgeſchloſſen bei Verurteilung zu dauernder Abſonderung, zur

[1]) Vgl. auch Anlage am Schluß.

[2]) Vgl. zu Folgenden: Ebermayer, Denkſchrift und Vorentwurf zu einem italien. StGB., Z. 42. S. 649; ferner Daniel, Die Aufnahme des Strafgeſetzentwurfes in Italien Z. 49, S. 498.

[3]) Vgl. auch Denkſchrift zum Vorentwurf eines italieniſchen Strafgeſetzbuchs, 1921, S. 181 ff (zit. in Z. 42. S. 649).

Abſonderung auf abſolut unbeſtimmte Zeit oder zur Strafirrenanſtalt und tritt bei Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen, die der verſchärften Abſonderung unterworfen ſind, nur ein, wenn der Verurteilte nach Anſchauung des Gerichts durch ſein nach dem Urteil gezeigtes Verhalten den Nachweis erbracht hat, daß er nicht mehr gefährlich iſt.

b. Der italieniſche Entwurf von 1927.

Der im Jahre 1927 erſchienene italieniſche Vorentwurf iſt unter Muſſolinis perſönlichem Einfluſſe entſtanden[1]). Er ſtellt einen poſitiven Ausdruck der dort herrſchenden Machtverhältniſſe dar und ſteht in diametralem Gegenſatz zu dem Entwurf Ferris von 1921. Der faſchiſtiſchen Geiſteshaltung entſpricht eine energiſche und rückſichtsloſe Ahndung des Verbrechens. Der Entwurf von 1927 ſchiebt denn auch das Abſchreckungsprinzip bewußt in den Vordergrund.

Auf dem Gebiete der Strafverfolgungsverjährung läßt der Entwurf eine Unterbrechung durch jede Verfahrenshandlung eintreten. Die Wirkung iſt, daß mit dem Tage der Unterbrechung die urſprüngliche Friſt neu zu laufen beginnt; liegen mehrere Verfahrenshandlungen vor, ſo kann jedoch die Verjährungsfriſt nie das Doppelte der geſetzlichen Friſt überſteigen.

Der Entwurf bringt demnach gegenüber dem Vorentwurfe von 1921 eine nicht unweſentliche Erſchwerung des Ablaufs der Verjährung, indem er erſtens generell jede Verfahrenshandlung genügen läßt und zweitens die Möglichkeit einer Ausdehnung der Verjährungsfriſt auf das Doppelte der urſprünglichen Friſt zuläßt.

Die Friſt der Strafvollſtreckungsverjährung wird mit jeder Unterbrechung der Strafvollſtreckung unterbrochen. Auch bei der Strafvollſtreckungsverjährung beginnt nach jeder Unterbrechung eine neue volle Verjährungsfriſt zu laufen. Die geſamte Verjährungsfriſt darf jedoch den Zeitraum von 30 Jahren nicht überſteigen. Unter gewiſſen Vorausſetzungen iſt die Verjährung der Strafvollſtreckung, wie nach dem Entwurfe von 1921, ausgeſchloſſen, nämlich, wenn es ſich um einen rückfälligen Verurteilten oder Gewohnheitsverbrecher, gewerbsmäßigen Verbrecher oder Verbrecher aus Hang, handelt, oder wenn der Verurteilte innerhalb der Verjährungsfriſt ein neues Verbrechen begangen hat; oder ſchließlich, wenn er in dieſer Friſt nicht die aus der ſtrafbaren Handlung entſpringenden Zivilverpflichtungen erfüllt hat. Die Regelung des Entwurfes von 1927 iſt ſomit, wie diejenige ſeines Vorgängers, auf die Vermutung der Beſſerung abgeſtellt.

Der italieniſche Entwurf hält in Übereinſtimmung mit dem neueſten ſchweizeriſchen Entwurf und im Gegenſatz zum deutſchen und öſterreichiſchen an dem Inſtitute der Unterbrechung feſt. Der italieniſche und der ſchweizeriſche Entwurf ſtehen ſomit den letztgenannten Entwürfen nach; ja, der italieniſche ſteht auch hinter dem ſchweizeriſchen zurück, da er trotz ſeiner durchweg hohen Strafmaße eine Verdoppelung der Friſten zuläßt und bei der Strafvollſtreckung unter gewiſſen Vorausſetzungen eine Verjährung überhaupt nicht kennt[2]).

---

[1]) Vgl. auch Köhler, Strafrechtliche Beſtimmungen grundlegender Art in neuen Entwürfen und Geſetzen, 1929, S. 10.

[2]) Den allerneueſten Stand der italieniſchen Strafrechtsreform feſtzuſtellen war dem Verfaſſer nicht möglich.

5. Der deutſche Entwurf nach Durchberatung durch den Strafrechtsausſchuß im Beſonderen.

Das Jahr 1927 ſtellt auf dem Wege zur Reform des deutſchen Strafgeſetzbuchs eine höchſt bedeutſame Etappe dar. Sie iſt dadurch gekennzeichnet, daß der Entwurf eines Allgemeinen Deutſchen Strafgeſetzbuches dem Reichstag zugeleitet wurde. Damit iſt ein großer Schritt getan und nach 25jähriger Vorbereitung in das entſcheidende Stadium des Geſetzgebungsweges eingetreten. Der Entwurf wird, wie oben erwähnt, bereits von einem beſonderen Strafrechtsausſchuſſe durchberaten.

Im Hinblick auf die Bedeutung, die dieſer letzten Stufe zum neuen deutſchen Strafgeſetzbuche zukommt, werden wir uns mit der Regelung, welche der Strafrechtsausſchuß für unſere ſo umſtrittene Materie getroffen hat, beſonders eingehend auseinanderzuſetzen haben. Es kommt noch hinzu, daß der Strafrechtsausſchuß gerade beim Inſtitut der Verjährung grundlegende und beſonders einſchneidende Veränderungen beſchloß, ſodaß dieſes Stadium auch für unſer Problem den Beginn einer neuen Etappe bedeutet.

a. Beratungen des Strafrechtsausſchuſſes des Reichstages von 1927—1928.

Der Strafrechtsausſchuß hält an der überlieferten Einteilung der Strafverjährung in Verfolgungs- und Vollſtreckungsverjährung feſt. Nicht als ob man die Tatſache, daß der der Verjährung unterliegende Anſpruch ein einheitlicher iſt, verneint hätte. Doch ging man in Übereinſtimmung mit der in allen anderen Geſetzen wiederkehrenden Unterſcheidung einer Strafverfolgungs- und Strafvollſtreckungsverjährung davon aus, daß der Strafanſpruch in den beiden Formen doch verſchiedener Art ſei, indem er durch das Urteil konkretiſiert werde. Sehr überzeugend führte der Berichterſtatter Schetter dazu aus:[1])

„Theoretiſche und praktiſche Gründe kommen dabei (bei der Frage der Trennung der beiden Verjährungsarten) in Betracht und erfordern die Beibehaltung. Nimmt man einmal an, ein Mordfall ſei 15 Jahre ſeit Begehung der Tat unaufgeklärt geblieben, dann plötzlich meldet ſich der von Gewiſſensbiſſen gequälte Täter, er würde zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Gäbe es nur die eine Verjährungsart, ſo hätte das durch Verjährung herbeigeführte Erlöſchen des Strafanſpruchs zur Folge, daß der Verurteilte nach Teilverbüßung entlaſſen werden müßte."

Mit Recht hat daher der Strafrechtsausſchuß es als erforderlich bezeichnet, den konkretiſierten Anſpruch beſonderen Verjährungsfriſten zu unterwerfen und die bisher übliche Unterſcheidung auch für das künftige Strafrecht beizubehalten.

Der Strafrechtsausſchuß hat darauf verzichtet, eine Begründung der Verjährung zu geben. Man hat ſchon geſagt: Das Verbrechen als Unrecht ſtört das Gleichgewicht unter den Genoſſen der Volksgemeinſchaft, bis es durch Strafe wieder hergeſtellt wird. Die Störung dauert aber nur ſolange, als das Unrecht noch empfunden wird. Den Ausgleich, den hier die Strafe ſchaffen ſoll, kann daher auch die Zeit übernehmen, und ſo kommt es zu einem Erlöſchen des Strafanſpruchs durch Verjährung.

[1]) Vgl. Protokolle des 32. Reichstagsausſchuſſes III. Wahlperiode, 43. Sitzung 1927, S. 2

Die Verjährung erfüllt alſo eine kriminalpolitiſche Zweckmäßigkeitserwägung[1]). „Nicht, weil eine Beſſerung des Täters vermutet wird, weil die Feſtſtellung des Täters erſchwert ſei, weil Vergehen und Vergeſſen ein genereux pardon rechtfertigten, weil der Täter durch Gewiſſensangſt und Entdeckungsfurcht bereits eine Strafe erduldet habe, wird dem Strafanſpruch ein Ziel geſetzt, ſondern weil alle dieſe Umſtände zuſammentreffen können oder auch keiner von ihnen im Einzelfalle zutreffen mag, weil aber immer das allgemeine Rechtsgefühl den Verzicht auf den Anſpruch fordert[2])."

Dieſe Ausführungen eines Ausſchußmitglieds decken ſich mit dem, was wir ſchon über die Rechtfertigung der Verjährung geſagt haben, und verdienen unſere volle Billigung.

Die Frage, ob die Verjährung materiellen oder prozeſſualen Charakter habe, iſt dahin zu entſcheiden, daß die Verjährung als ein Tatbeſtand des materiellen Rechtes anzuſehen iſt, da ſie ihrem Weſen und Charakter nach der Verbüßung und dem Erlaſſe nahe verwandt iſt. Der Ausſchuß hat denn auch den zu billigenden Entſchluß gefaßt, die Verjährung im neuen Strafgeſetzbuche zu regeln[3]). Auch er hielt an dem im § 78 vorangeſtellten Grundſatze feſt, daß durch Verjährung die Strafbarkeit der Tat erlöſche und, daß mit rechtskräftiger Verurteilung nicht eine neue Verjährung, ſondern nur eine neue Verjährungsfriſt zu laufen beginne.

Die Hauptfrage, die ſich uns aber aufdrängt, iſt folgende: Wie ſtellte ſich der Strafrechtsausſchuß zu dem Verlängerungsprinzip? Daß der Begriff der unbegrenzten Verjährungsunterbrechung dem künftigen Strafrechte fernbleiben ſoll, darüber herrſchte noch nie ein Zweifel. Man könnte jedoch die Frage aufwerfen, ob die Verlängerung die beſtgeeignete Erſatzmaßnahme darſtellt und ob überhaupt noch eine Erſatzmaßnahme notwendig iſt.

Gegen die Einführung der Verlängerung könnte vorgebracht werden, die Verlängerung widerſpreche dem Grundgedanken der Tilgung durch Zeitablauf. Wenn das Zeitmaß der Verjährung entſprechend der Nachhaltigkeit des ſtaatlichen Anſpruches und nach dem Grade der Störung der Rechtsgemeinſchaft richtig abgeſchätzt ſei, ſo erfülle die einmal feſtgeſetzte Verjährungsfriſt ihre Aufgabe. Die Willkür ſei umſo größer, je weiter der Geſetzgeber eine Erſtreckung geſtatte[4]). Ferner könnte geltend gemacht werden, die Gründe für eine ausnahmsweiſe Verlängerung ließen ſich nicht ſo feſt umreißen, daß dabei der Gedanke der Verjährung allein ausſchlaggebend und die Entſcheidung in der Hand des Geſetzgebers bliebe. Vertraut man aber die Entſcheidung einem richterlichen Beſchluſſe an, ſo entſcheidet nicht mehr das Geſetz darüber, ob der Strafanſpruch erlöſchen ſoll, ſondern das Ermeſſen des Richters.

Gegen dieſe Einwendungen könnte ins Feld geführt werden, es entſpreche durchaus dem Grundgedanken der Konſumtion des Strafanſpruchs durch Zeitablauf, wenn ſtatt der für den Geſetzgeber allein möglichen generellen Faſſung eine Individualiſierung durch den Richter geſchaffen und ermöglicht werde[5]). Auch handle es ſich bei der Regelung der Verjährung nicht

[1]) S. auch Protokolle des 32. Reichstagsausſchuſſes 43. Sitzung 1927, S. 1.
[2]) S. auch Protokolle des 32. Reichstagsausſchuſſes 43. Sitzung 1927, S. 1 ff.
[3]) Vgl. Protokolle a. a. O. S. 1.
[4]) Vgl. auch Protokolle des 32. Reichstagsausſchuſſes 43. Sitzung 1927, S. 4 ff.
[5]) Protokolle der 32. Reichstagsausſchuſſes 43. Sitzung 1927, S. 6.

ſo ſehr um die Frage einer theoretiſchen Konſtruktion, als vielmehr um rein praktiſche Fragen. Man könnte ferner für die Beibehaltung des Verlängerungsprinzips geltend machen, § 81 Abſ. 2[1]) gebe keinen ausreichenden Erſatz für den Fortfall der Verlängerungsmöglichkeit, da der Fall eintreten könnte, daß die Friſten trotz dieſes zwei- bezw. dreijährigen Ruhens noch zu kurz ſeien.

Die Meinungen innerhalb der Strafrechtskommiſſionen gingen denn auch bei Beratung der Verjährung ſehr auseinander. Umſo erfreulicher iſt die endgültige Löſung, zu der ſich die Mehrheit des Ausſchuſſes ſchließlich zuſammenfand. Der Ausſchuß verneinte nämlich die Frage, ob es noch notwendig ſei, eine Verlängerung der beiden Verjährungsfriſten zuzulaſſen und beſchloß die endgültige Streichung dieſer beiden Paragraphen[2]). Dabei ſetzte ſich der Ausſchuß über die bei den Beratungen zum Ausdruck gebrachte Erwägung, daß bei den kurzen Verjährungsfriſten (Preßdelikte, Gewerbevergehen uſw.) die Praxis ohne Unterbrechung oder Verlängerung kaum auskommen würde, hinweg in der Hoffnung, hierzu im Einführungsgeſetz eine befriedigende und annehmbare Löſung zu finden. Dem Umſtand ferner, daß die Verjährungsfriſten bei Kapitalverbrechen an ſich zu kurz ſeien, wurde dadurch Rechnung getragen, daß man in § 79 aus der Ziff. 1 heraus noch eine beſondere Verjährungsfriſt von 30 Jahren bei Verbrechen, die mit Todesſtrafe oder lebenslänglicher Freiheitsſtrafe bedroht ſind, bildete.

b. Beratungen des Strafrechtsausſchuſſes des Reichstags von 1928—1930.

Der in der Reichstagsſitzung vom 21. Juni 1927 von Geheimrat Kahl geäußerte Wunſch, die große Strafrechtsreform noch vor dem Ablauf der damaligen Legislaturperiode zum Abſchluß zu bringen, ging leider nicht in Erfüllung. So kam es, daß der Strafrechtsausſchuß des im Mai 1928 neugewählten Reichstags am 8. November 1928 erneut in eine Beratung des neuen Strafgeſetzbuchentwurfes einzutreten hatte.

Dieſer zweite Strafrechtsausſchuß hat bei der Beratung des 11. Abſchnitts über die Verjährung[3]) grundſätzlich die den Allgemeinen Teil betreffenden Beſchlüſſe des 1. Ausſchuſſes zu ſeinen eigenen erhoben. Lediglich die Friſten der Strafverfolgung von Verbrechen, die mit zeitigen Freiheitsſtrafen von mehr als 10 Jahren bedroht ſind, und die Friſten der Strafvollſtreckung von zeitigen Freiheitsſtrafen von mehr als 10 Jahren wurden einheitlich von 20 Jahren auf 10 Jahre herabgeſetzt.

Einem weiteren Antrage, ſtatt der 30 jährigen Verjährungsfriſt zur 20 jährigen des geltenden Rechtes zurückzukehren, wurde von dem damaligen Reichsjuſtizminiſter Koch-Weſer entgegengehalten:[4])

„Bei Kapitalverbrechen halte er die Verjährungsfriſt von 30 Jahren — einem Menſchenalter — für richtig. Wer für eine kürzere Friſt eintrete, möge erwägen, ob er es für tragbar halte, daß bei Verbrechen, die das ganze Volk erſchüttert

[1]) § 81 Abſ. 2 lautet:
„Die Verjährung ruht auch, ſolange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig iſt; ſie ruht aus dieſem Grunde aber höchſtens zwei Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entſcheidung an ein höheres Gericht gelangt iſt, höchſtens drei Jahre." (Vom Strafrechtsausſchuß auf 4 Jahre erhöht).

[2]) Vgl. Protokolle des 32. Reichstagsausſchuſſes 43. Sitzung 1927, S. 12.

[3]) Bis heute (Stand 1. April 1930) hatte im Strafrechtsausſchuß erſt die erſte Leſung ſtattgefunden.

[4]) Siehe Protokolle des 21. Reichstagsausſchuſſes 18. Sitzung 1928, S. 15.

hätten — er erinnere an den Erzberger- und den Rathenau-Mord —, die Verbrecher nach 20 Jahren unangefochten nach Deutschland zurückkehren und sich feiern lassen dürften."

Diese Erwägungen fanden Zustimmung. Der Antrag wurde daher abgelehnt.

Die für unsere Betrachtung unmittelbar in Frage kommenden Paragraphen lauten in letzter Fassung: [1])

Abweichungen des neuesten österreich. Entwurfes:

„11. Abschnitt
Verjährung strafbarer Handlungen.

§ 79. Fristen.

Die Strafbarkeit einer Tat erlischt durch Verjährung.

Die Verjährungsfrist beträgt:

1. . . . bei Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind [2]).

1. 30 Jahre bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,

2. 20 Jahre bei Verbrechen, die . . .

2. 15 Jahre bei Verbrechen, die mit zeitlicher Freihheitsstrafe von mehr als 10 Jahren bedroht sind,
3. 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen,
4. 5 Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind,
5. 2 Jahre bei den übrigen Vergehen.

Die Frist richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die im Allgemeinen Teile vorgesehenen Strafmilderungen und auf die Strafschärfungen in besonders schweren Fällen oder gegen Gewohnheitsverbrecher.

Die Frist richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die Schärfungen und Milderungen, die der Allgemeine Teil vorsieht.

§ 81 Abs. 2. Ruhen.

Die Verjährung ruht auch, solange gegen den Täter das Strafverfahren bei Gericht anhängig ist; sie ruht aus diesem Grunde aber höchstens 2 Jahre oder, wenn die Sache durch Anfechtung der Entscheidung an ein höheres Gericht gelangt ist, höchstens 3 Jahre.

. . . . höchstens 4 Jahre.

§ 82. Verlängerung.
gestrichen.

---

[1]) Eine Übersicht über die Bestimmungen des geltenden deutschen Reichsstrafgesetzbuchs und der deutschen Entwürfe von 1909, 1913 und des neuesten Entwurfs findet sich in der Anlage am Schluß.

[2]) Diese Abweichung erklärt sich daraus, daß in Österreich die Todesstrafe abgeschafft ist (Art. 85 Bundesverfassungsgesetz).

Abweichungen des neueſten öſterreich. Entwurfes:

Verjährung von Strafen.

§ 83. Friſten.

Wird auf Strafe erkannt, ſo beginnt mit der Rechtskraft der Entſcheidung eine neue Verjährungsfriſt zu laufen. Mit dem Ablauf der Friſt erliſcht die Vollſtreckbarkeit der Frage. Die Friſt beträgt:

1. 30 Jahre bei lebenslanger Freiheitsſtrafe,
2. 20 Jahre bei zeitlicher . . . .

4. . . . . und bei Geldſtrafen von mehr als 1000 Schilling,
5. . . . . bei Geldſtrafen bis zu 1000 Schilling.

1. 30 Jahre bei Todesſtrafe und bei lebenslanger Freiheitsſtrafe,
2. 15 Jahre bei zeitlicher Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren,
3. 10 Jahre bei Freiheitsſtrafen von mehr als 2 bis zu 10 Jahren,
4. 5 Jahre bei Freiheitsſtrafen bis zu 2 Jahren und bei Geldſtrafen von mehr als 500 RM,
5. 2 Jahre bei Geldſtrafen bis zu 500 RM.

Iſt auf Freiheitsſtrafe und Geldſtrafe zugleich erkannt, ſo erliſcht die Vollſtreckbarkeit der einen Strafe nicht früher als die der anderen.

§ 84 Ruhen.

Die Verjährung ruht:

1. Solange nach einer geſetzlichen Vorſchrift die Vollſtreckung nicht begonnen oder nicht fortgeſetzt werden kann;
2. Solange dem Verurteilten bedingter Straferlaß, Aufſchub oder Unterbrechung der Vollſtreckung, bei Geldſtrafe eine Zahlungsfriſt oder die Zahlung in Teilbeträgen bewilligt iſt;
3. Solange der Verurteilte eine Freiheitsſtrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anſtalt verwahrt wird.

§ 85. Verlängerung. geſtrichen.

Übertretungen.

§ 389. Verjährung.

Die Verjährungsfriſt, mit deren Ablauf die Strafbarkeit erliſcht, beträgt 6 Monate.

Die Verjährungsfriſt, mit deren Ablauf die Vollſtreckbarkeit erliſcht, beträgt 2 Jahre."

Mit dieſer Regelung iſt der Strafrechtsausſchuß vielfach geäußerten Reformvorſchlägen gefolgt, die Verjährungsfriſten ſolange zu bemeſſen, als dies der in Ausſicht geſtellten Rechtswohltat der Tilgung des Strafanſpruchs entſpricht.

Es wäre verfehlt, wenn man für die Beibehaltung der Unterbrechung der Kriminalverjährung eine Parallele zwiſchen Zivil- und Strafrecht ziehen wollte. Zweck der Verjährung im Zivilrechte iſt, die Nachteile fernzuhalten, welche eine verſpätete Geltendmachung von Rechten mit ſich bringt. Deshalb iſt es im Zivilrechte gerechtfertigt, wenn der Geltendmachung des Rechts durch den Berechtigten oder ſeiner Anerkennung durch den Verpflichteten die Wirkung beigelegt iſt, die Verjährung zu unterbrechen.

Der Zweck der Kriminalverjährung iſt jedoch, überhaupt zu verhindern, daß Verbrechen und Strafe zeitlich allzuſehr auseinanderfallen. Denn die beſte Strafe iſt diejenige, die dem Verbrechen auf dem Fuße folgt. Geht man jedoch von dieſem Zweck der Kriminalverjährung aus, ſo iſt es unverſtändlich, weshalb die bloße Geltendmachung des ſtaatlichen Strafrechts zur Unterbrechung der Verjährung geeignet ſein ſoll. Wenn im bürgerlichen Rechte ein Anſpruch geltend gemacht oder anerkannt wird, iſt ſeiner Verjährung ſtets der Rechtsgrund entzogen. Wird dagegen im Strafrechte eine Verfolgungshandlung durch den Richter oder eine Vollſtreckungshandlung durch die Vollzugsbehörde vorgenommen, ſo iſt damit an dem zeitlichen Verhältnis zwiſchen Verbrechen und Strafe nichts geändert. Nur die wirklich eingetretene rechtskräftige Strafverurteilung und Strafvollſtreckung, mithin die tatſächliche Realiſierung des ſtaatlichen Strafrechts ſchneidet der Kriminalverjährung den Lebensnerv durch[1]).

Daraus folgt aber auch die Notwendigkeit, ſowohl die Unterbrechung der Verjährung ſtrafbarer Handlungen als auch die Unterbrechung der Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zu beſeitigen.

Eine Erſetzung der Unterbrechung durch einen richterlichen bezw. ſtaatsanwaltſchaftlichen Verlängerungsbeſchluß iſt ebenfalls abzulehnen; denn eine Verlängerung widerſpricht dem Grundgedanken der Tilgung durch Zeitablauf. Auch laſſen ſich die Gründe für eine ausnahmsweiſe Verlängerung der Verjährung nicht derart feſtumreißen, daß dabei die Entſcheidung in der Hand des Geſetzgebers bliebe. Es iſt daher nur eine abſolut beſtimmte Verjährungsfriſt gerechtfertigt.

Aus der Beſeitigung der Unterbrechung der Verjährung zieht der neueſte deutſche Entwurf mit Recht zwei Folgerungen:

Erſtens bringt die Beſeitigung der Unterbrechung die Notwendigkeit mit ſich, vorzubeugen, daß die Verjährung während eines ſchwebenden Strafverfahrens oder einer ſtattfindenden Vollſtreckung abläuft. Der neueſte deutſche Entwurf wird dieſer Notwendigkeit dadurch gerecht, daß er die Verjährung der Strafverfolgung während eines ſchwebenden Hauptverfahrens, jedoch nicht über eine Höchſtgrenze hinaus ruhen läßt und daß er ferner für die Verjährung der Strafvollſtreckung ein Ruhen während der Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe oder Freiheitsentziehung vorſieht.

Sodann iſt aus der Beſeitigung der Unterbrechung eine zweite Folgerung zu ziehen: Die Verjährungsfriſten müſſen nämlich ſo bemeſſen werden, daß ſie einer wirkſamen Strafrechtspflege kein Hindernis bereiten.

[1]) So auch Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutſchen Strafgeſetzbuchs, Begründung S. 145 ff.

Zwar hat der neueſte deutſche Entwurf, von geringen Abweichungen abgeſehen, die Verjährungsfriſten des geltenden Rechtes beibehalten. Bedenkt man jedoch, daß heute die ungeheure Verbeſſerung der Nachrichten- und Verkehrswege eine weit ſchnellere Verfolgung des Schuldigen ermöglicht als vor 60 Jahren, ſo kommt die Beibehaltung der Verjährungsfriſten des geltenden Rechts tatſächlich einer ausreichenden Verlängerung gleich.

Da die Beſeitigung der Unterbrechung der Verjährung ſchon mildernd wirkt, ſo war es nicht notwendig, auf den vielfach geäußerten Vorſchlag zurückzukommen, nach Ablauf eines größeren Teils der Verjährungsfriſt eine obligatoriſche Milderung der geſetzlichen Strafe eintreten zu laſſen. Die Berückſichtigung des Zeitablaufs wird zudem bei der Strafzumeſſung ſtets voll verwirklicht werden, da der deutſche Entwurf dem Richter die größtmögliche Freiheit durch weitgehende Strafrahmen gibt.

Der deutſche Entwurf kommt mit dieſer ſeiner Regelung der ſchon 1911 vom Gegenentwurf vorgeſchlagenen ziemlich nahe[1]); er ſowie der von ihm nur unweſentlich abweichende öſterreichiſche Entwurf zeigt gegenüber dem neueſten ſchweizeriſchen Entwurf auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete eine Übereinſtimmung lediglich darin, daß auch er die Möglichkeit, eine Unverjährbarkeit herbeizuführen, beſeitigte. Dagegen weicht der ſchweizeriſche Entwurf von dem deutſchen und öſterreichiſchen in folgenden Punkten ab:

1. Durch die Beibehaltung der Unterbrechung:
   Der deutſche und öſterreichiſche Entwurf kennt dafür ein Ruhen während ſchwebenden Hauptverfahrens und während der Vollſtreckung einer Freiheitsſtrafe oder Freiheitsentziehung.
2. Durch die Bemeſſung der Friſten:
   Sie ſind ſelbſt bei abſoluter Gegenüberſtellung ohne Berückſichtigung der Unterbrechungsmöglichkeit im ſchweizeriſchen Entwurfe faſt durchweg länger bemeſſen.

Ein Vergleich des deutſchen und öſterreichiſchen Entwurfes mit dem italieniſchen Entwurfe von 1927 zeigt eine Übereinſtimmung nur hinſichtlich der Unterſcheidung der Verjährung in Strafverfolgungs- und Strafvollſtreckungsverjährung. Es ſind jedoch folgende Abweichungen des italieniſchen Entwurfes feſtzuſtellen:

1. Bezüglich der Unverjährbarkeit der Strafvollſtreckung unter beſtimmten Vorausſetzungen:
   Nach dem deutſchen und öſterreichiſchen Entwurfe unterliegen alle Vergehen ohne Ausnahme der Verjährung der Strafverfolgung wie derjenigen der Strafvollſtreckung.
2. Bezüglich des Feſthaltens an dem Inſtitute der Unterbrechung in den Fällen, in denen eine Verjährung Platz greift:
   Der deutſche und der öſterreichiſche Entwurf kennen weder eine Unterbrechung noch eine Verlängerung. Sie bringen als Erſatz dafür ein Ruhen, ſolange die Sache bei Gericht anhängig iſt, jedoch für die Höchſtdauer von zwei Jahren bezw. ſolange die Vollſtreckung nach dem Geſetze nicht ſtattfinden kann.
3. Bezüglich ſeiner durchweg höheren Strafmaße.

[1]) Vgl. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutſchen Strafgeſetzbuchs. Begründung insbeſondere S. 144 ff.

C. Schluß.

Gesamtergebnis.

Die Schwierigkeiten, die sich einer allen Anforderungen entsprechenden Regelung entgegenstellen, spiegeln sich in den behandelten Entwürfen deutlich wieder.

Wenn man die große Zahl dieser unter sich wieder erheblich abweichenden Vorschläge überprüft[1]), so ist schwer zu sagen, welcher Lösung man den Vorzug geben soll. Ja, es ist zu bezweifeln, ob sich überhaupt durchschlagende Gründe für eine bestimmte Fassung vorbringen lassen.

Bei der Regelung des deutschen Entwurfes besteht z. B. die Gefahr, daß bei drohendem Ablauf der Verjährung die Staatsanwaltschaft die Anklage erhebt, nicht weil die Prozeßlage diese Handlung gebietet, sondern um eine Fristverlängerung zu erreichen.

Insbesondere spricht bei der Frage der Bemessung der Verjährungsfristen und der Möglichkeit einer Ausdehnung derselben wesentlich das Gefühl mit. Je nachdem man das Interesse des Rechtsschutzes oder dasjenige des Verbrechers in den Vordergrund stellt, wird man einer verlängerten oder einer kurz bemessenen Verjährung das Wort reden.

Als die relativ besten Reformvorschläge verdienen jedoch der deutsche und der österreichische Entwurf die Anerkennung, daß sie einer befriedigenden Formulierung am nächsten gekommen sind.

---

[1]) Wegen der deutschen Entwürfe siehe auch Zusammenstellung in der Anlage am Schluß.

RUTHARDT & WORNER
BUCHDRUCKEREI STUTTGART
Tübingerstraße 85 Telefon 721 63

Anlage: Verjährungsfriſten und die Möglichkeit ihrer Ausdehnung im geltenden deutſchen Re

	Verjährung der Strafverfolgung			
	Friſten bei Verbrechen	Friſten bei Vergehen	Friſten bei Übertretungen	Möglichkeit der Ausdehnung
Reichsſtrafgeſetzbuch	20 Jahre, wenn Verbrechen mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht. 15 Jahre, wenn Verbrechen mit Freiheitsſtrafe von über 10 Jahren bedroht. 10 Jahre, wenn Verbrechen mit geringerer Freiheitsſtrafe bedroht.	5 Jahre, wenn Vergehen mit einer längeren als 3monatigen Gefängnisſtrafe bedroht. 3 Jahre, bei allen anderen Vergehen.	3 Monate	Unterbrechung durch jede gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung. Nach Unterbrechung beginnt ſtets neue Friſt zu laufen.
Vorentwurf von 1909	20 Jahre, wenn mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht. 15 Jahre, wenn mit and. lebenslänglicher Freiheitsſtrafe oder mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht. 10 Jahre, wenn mit geringerer Strafe bedroht.	5 Jahre, wenn Vergehen mit Freiheitsſtrafe von mehr als 1 Jahr bedroht. 3 Jahre, wenn Vergehen mit geringerer Strafe bedroht.	6 Monate	Unterbrechung durch jede gegen den Täter gerichtete richterliche Handlung. Nach Unterbrechung beginnt ſtets neue Friſt zu laufen; die doppelte urſprüngliche Friſt darf jedoch insgeſ. nicht überſchritten werden.
Kommiſſionsentwurf von 1913	25 Jahre, wenn mit Tod oder lebenslänglichem Zuchthaus bedroht. 15 Jahre, wenn mit zeitiger Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht. 10 Jahre bei allen übrigen Verbrechen.	5 Jahre, wenn mit Freiheitsſtrafe von mehr als 1 Jahr bedroht. 3 Jahre bei allen übrigen Vergehen.	6 Monate	Durch richterlichen Verlängerungsbeſchluß auf Antrag der Staatsanwaltſchaft. Mehrfache Verlängerung zuläſſig. Für Verbrechen iſt Höchſtverlängerung von 10 Jahren, für Vergehen ſolche von 3 Jahren feſtgeſetzt. Allgemein dürfen Verlängerungen insgeſamt urſprüngliche Friſt nicht überſteigen.
Entwurf nach Durchberatung durch den Strafrechtsausſchuß	30 Jahre, wenn mit Tod oder lebenslänglicher Freiheitsſtrafe bedroht. 15 Jahre, wenn mit Freiheitsſtrafe von mehr als 10 Jahren bedroht. 10 Jahre bei allen übrigen Verbrechen.	5 Jahre, wenn mit Freiheitsſtrafe von mehr als 1 Jahr bedroht. 2 Jahre bei allen übrigen Vergehen.	6 Monate	Keine Unterbrechung. Keine Verlängerung.

und in den wichtigsten deutschen Strafgesetzentwürfen.

Verjährung der Strafvollstreckung				
en bei den ersten Strafen	Fristen bei mittleren Strafen	Fristen bei geringeren Strafen	Fristen bei Sicherungsmaßnahmen	Möglichkeit der Ausdehnung
Jahre, wenn erkannt auf esstrafe oder lebenslängs Zuchthaus oder Festungs- Jahre, wenn erkannt auf thaus oder Festungshaft mehr als 10 Jahren. Jahre, wenn erkannt auf thaus bis zu 10 Jahren, ungshaft von 5—10 Jahren, ängnis v. mehr als 5 Jahre.	10 Jahre, wenn erkannt auf Festungshaft oder Gefängnis von je 2—5 Jahren. 5 Jahre, wenn erkannt auf Festungshaft bis zu 2 Jahren, Gefängnis bis zu 2 Jahren, Geldstrafe von mehr als Mk. 150.—.	2 Jahre, wenn erkannt auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu Mk. 150.—.	— — —	1. Unterbrechung durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung der Vollstreckungsbehörde. 2. Unterbrechung durch jede zum Zwecke der Vollstreckung erfolgenden Festnahme. Nach der Unterbrechung beginnt stets neue Frist zu laufen.
Jahre, wenn erkannt auf esstrafe od. lebenslängliche heitsstrafe. Jahre, wenn erkannt auf heitsstrafe von mehr als Jahren. Jahre, wenn erkannt auf thaus bis zu 10 Jahren od. ere Freiheitsstrafe von mehr 5—10 Jahren.	10 Jahre, wenn erkannt auf Gefängnis od. Haft von mehr als 2—5 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als Mk. 5000.—. 5 Jahre, wenn erkannt auf Gefängnis od. Haft von mehr als 3 Monaten b. zu 2 Jahren oder auf Geldstrafe von mehr als Mk. 300.– bis Mk. 5000.–.	2 Jahre, wenn erkannt auf geringere Strafe.	3 Jahre.	Unterbrechung durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung von Vollstreckungsbehörden, mag sie die Strafe oder die Freiheitsentziehung betreffen. Die Unterbrechung tritt jedoch nur für Verjährung der Strafe ein. Für Sicherungsmaßnahmen ist Ruhen gegeben.
Jahre, wenn erkannt auf esstrafe und lebenslangem thaus. Jahre, wenn erkannt auf heitsstrafe von mehr als Jahren. Jahre, wenn erkannt auf thaus bis zu 10 Jahren, Gefängnis und Einschl. von r als 5—10 Jahren.	10 Jahre, wenn erkannt auf Gefängnis und Einschl. von mehr als 2–5 Jahren od. auf Geldstrafe von mehr als Mk. 5000.—. 5 Jahre, wenn erkannt auf Freiheitsstrafe bis 2 Jahre und Geldstrafe von mehr als Mk. 500.— bis Mk. 5000.—.	2 Jahre, wenn erkannt auf Geldstrafe bis Mk. 500.— und Verweis.	3 Jahre.	Durch Verlängerungsbeschluß der Vollzugsbehörde. Mehrfache Verlängerung zulässig. Für Todesstrafe, Zuchthausstrafe und andere längere Freiheitsstrafen ist Höchstverlängerung um Hälfte festgesetzt. Bei übrigen Strafen dürfen Verlängerungen insgesamt ursprüngliche Frist nicht übersteigen. Bei Sicherungsmaßnahmen kann Frist verlängert werden.
Jahre, wenn erkannt auf esstrafe oder lebenslanger heitsstrafe. Jahre, wenn erkannt auf ge Freiheitsstrafe von mehr 0 Jahren. Jahre, wenn erkannt auf heitsstrafe von mehr als 0 Jahren.	5 Jahre, wenn erkannt auf Freiheitsstrafe b. zu 2 Jahren und bei Geldstrafe von mehr als Mk. 500.—. 2 Jahre, wenn erkannt auf Geldstrafe bis Mk. 500.—.	2 Jahre, wenn erkannt auf Geldstrafe bis Mk. 500.—.	3 Jahre.	Keine Unterbrechung. Keine Verlängerung.